

# **Dr. J. J. Blumer : sein Leben und Wirken, dargestellt nach seinen eigenen Aufzeichnungen**

Autor(en): **Heer, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **14 (1877)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584518>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Dr. J. J. Blumer.

Sein Leben und Wirken, "dargestellt nach seinen eigenen Aufzeichnungen.

## Vorwort.

In dem Nachlasse des Hrn. Bundesgerichtspräsidenten Dr. J. J. Blumer findet sich ein Heft von Aufzeichnungen, die er selbst »Erinnerungen aus meinem Leben« betitelt hat und welche eine Darstellung seines Lebensganges bis zum zurückgelegten 50. Altersjahre enthalten. Vieles von diesen »Erinnerungen« ist lediglich für seine Familiengenossen oder für einen engsten Freundeskreis bestimmt; dagegen bieten dieselben auch das erforderliche Material, um eine, für weitere Kreise berechnete Lebensbeschreibung herzustellen, wie sie aus andern Quellen nicht leicht auch nur annähernd so vollständig zu gewinnen wäre. Nun sind allerdings nach dem, leider so frühe eingetretenen Tode Blumers, in verschiedenen Blättern Necrologe erschienen, die die wesentlichsten Begebenheiten seines Lebens darzustellen bemüht waren, und an der Sommerzusammenkunft des glarn. historischen Vereins ist eine sehr verdienstliche Arbeit vorgelegt worden, welche einen Ueberblick über Blumer's literarische Produktionen gibt. Gleichwohl hat es mir geschienen, dass dadurch eine etwas einlässlichere Darstellung des gesammten Lebensganges des ausgezeichneten Mannes noch keineswegs überflüssig gemacht werde, und der Einblick in jene »Erinnerungen« gab mir die Ueberzeugung, dass hier ein Stoff zu Gebote stehe, der einer weiteren Benutzung nach jeder Richtung sehr wohl werth sei. In den nachstehenden Blättern habe ich es versucht, an der Hand jener Aufzeichnungen und daneben mit Benutzung meiner eigenen Reminiscenzen, ein Lebensbild des Verewigten aufzustellen, von dem ich glaube voraussetzen zu dürfen, dass es seinen zahlreichen Freunden und Verehrern eine nicht unwillkommene Gabe sein werde. Wenn

ich das Manuscript gerade dem historischen Vereine des Kantons Glarus übergebe, so geschieht es aus dem sehr naheliegenden Grunde, dass ich wünschen möchte, dieser Lebensbeschreibung ein Plätzchen angewiesen zu sehen in dem Jahrbuche dieses Vereines, den Blumer gegründet hat und in dessen Annalen daher auch das bescheidene Denkmal, das ich seinem Gedächtnisse stiften möchte, am billigsten seine richtige Stelle findet.

Wer vielleicht ein Missverhältniss darin erblicken wollte, dass der Jugend- und Studienzeit Blumer's in dieser Lebensgeschichte ein so grosser Raum gewährt worden ist, dem möchte ich entgegen, dass nach meiner Empfindung gerade in diesem Leben jene Jugendzeit auch eine ungewöhnliche Stellung einnimmt. Wir sehen schon in dem Schüler und Studierenden alle die Eigenschaften, die nachher dem Manne seinen hervorragenden Platz in der Welt angewiesen haben, mit einer Energie sich entfalten, wie es wohl selten der Fall ist, und es schien mir keine unnöthige Sache zu sein, der Welt und insbesondere dem jüngern Geschlechte an einem lebendigen Vorbilde zu zeigen, wie die Jugend eines Mannes beschaffen sein muss, um die grossen Hoffnungen in That und Wahrheit in Erfüllung gehen zu lassen, die ja an das Dasein jedes begabten Knaben sich zu knüpfen pflegen und deren leider so viele, aus diesen oder jenen Gründen, unerfüllt bleiben.

Eine zusammenfassende Charakteristik des Verewigten irgendwo einzufügen, habe ich weder für angemessen, noch für nöthig gefunden. Ist es überhaupt schwer, das Wesen einer lebendigen Individualität in bestimmten Sätzen gerecht und erschöpfend darzulegen, so scheint gerade bei Blumer ein derartiger Versuch überflüssig zu sein, da sein mächtig ausgeprägter Charakter in dem ganzen Gang und der Entwicklung seines Lebens in leicht erkennbaren Zügen dem Leser entgegentritt.

Möge dieser Versuch, das Andenken des theuren Todten noch einmal bei den Ueberlebenden aufzufrischen, bei denen, für welche er bestimmt ist, eine freundliche Aufnahme finden!

Glarus, im August 1876.

**Dr. J. Heer.**

J o h a n n J a c o b B l u m e r wurde am 29. August 1819 zu Glarus geboren, als das älteste Kind des damaligen Rathsherrn und Neunerrichters, spätern Zeugherrn und Appellationsgerichtspräsidenten Adam Blumer und seiner Ehefrau, Catharina geb. Heer. Der Vater, in seiner Jugend zum Kaufmann herangebildet und eine Zeit lang auch als solcher thätig, hatte sich frühe aus dieser Lebensstellung zurückgezogen und widmete sich von da an dem Dienste des Staates und der Gemeinde. Er war — so schildert ihn der Wahrheit gemäss der eigene Sohn — ein Mann von strengster Rechtlichkeit und Geradheit des Charakters, von grösster Pflichttreue, Pünktlichkeit und Ordnungsliebe: Eigenschaften, die in vollem Masse auf den Sohn übergegangen sind. Die Mutter war hinwieder eine Frau von aussergewöhnlicher geistiger Begabung, mit einem wunderbaren Gedächtniss und einem allzeit treffenden Urtheile ausgestattet; daneben eine vorzügliche Hausfrau und Mutter. Frühe schon und dann bis in ihr hohes Lebensalter vielfach kränkelnd, überwand sie die Leiden des Körpers durch die Energie ihres starken und elastischen Geistes, dessen natürliche Munterkeit und unverwüstlicher Humor oft ihre Umgebung über den körperlichen Zustand der Frau täuschte, die mit ihrer lebhaften, von Witz und Geist übersprudelnden Conversation den natürlichen Mittelpunkt des kleinen Kreises, der sich um sie zu sammeln pflegte, bildete. Es ist aus ihrem Wesen Vieles auch auf den Sohn hinübergegangen: nicht blos das staunenswerthe, immer treue und sichere Gedächtniss, sondern auch ein gewisser freier und offener Sinn, der ihm allezeit eine heiter-ruhige Lebensauffassung wahrte, und die muntere Laune, die in seinen Jugendjahren insbesondere, indessen auch noch in spätern Lebenszeiten ihn zu einem allezeit gerne gesehenen Gesellschafter machte. Er pflegte wohl gelegentlich den bekannten Vers Göthe's auf sich anzuwenden:

»Vom Vater hab' ich die Statur,	Des Lebens ernstes Führen,
Vom Mütterchen die Frohnatur	Und Lust zu fabuliren!«

und wer ihn näher gekannt hat, wird nicht läugnen können, dass das Sprüchlein wirklich vollständig auf den Fall passte.

Die strenge Sitte des Hauses hielt den heranwachsenden Knaben so ziemlich im Innern der vier Mauern zurück, zumal eine, wenn auch nicht erhebliche, aber häufig wiederkehrende Gesundheitsstörung zur Vorsicht mahnte. So wurde denn zum Zeitvertreib schon frühe angefangen, dem lernbegierigen Knaben die Kenntniss der Buchstaben beizubringen und das vierte Altersjahr war noch nicht vollendet, als er bereits lesen konnte. In die Schule trat er indessen erst mit fast zurückgelegtem 7. Lebensjahre — im Mai 1826 — ein und zwar nicht in die, damals noch in sehr primitiven Zuständen sich befindende öffentliche oder, wie man zu sagen pflegte, »gemeine« Schule, sondern in das Privatinstitut, das von den HH. Isler und Bruch geleitet wurde. Blumer bedauert in seinen »Erinnerungen«, dass ihm durch den Besuch dieser »Separatschule« der Umgang mit den Kindern des eigentlichen Volkes vorenthalten worden sei, wodurch ihm auch noch in spätern Jahren die richtige liebevolle Einsicht in die Eigenart unserer Leute vielfach erschwert worden. Schon im Mai 1828 — also mit nicht voll 9 Jahren — begann für ihn der Unterricht im Französischen und ein Jahr später der im Lateinischen. Die Schule selbst war übrigens eine ziemlich schwache und eine namhafte Besserung trat erst ein, als, nach dem Wegzuge der HH. Isler und Bruch, die Eltern der die Schule besuchenden Kinder die HH. Spielberg und Reithard zur Leitung derselben herbeiriefen. Von dem Letztern — dem spätern Schulinspektor, Publicisten und Dichter — glaubt Blumer nach seiner Erinnerung nicht, dass er ein guter Lehrer gewesen sei; dagegen spricht er sich mit lebhafter Anerkennung und Verehrung über Spielberg aus: ihm, sagt er, verdanke er mehr, als irgend einem seiner nachherigen Lehrer. »Begeistert für alles Gute, Wahre und Schöne, wusste er auch seine Schüler zu regem Fleisse, zum Selbstdenken und Selbstempfinden anzufeuern und in ihnen den edlen Drang zu entzünden, sich zu tüchtigen Männern heranzubilden, und besonderes Interesse wusste er mir für die alten Sprachen einzuflößen: unter den römischen Classikern zogen mich besonders die Geschichtsschreiber an (Cornelius Nepos, Livius, Salust, die alle schon in Glarus gelesen wurden!); daneben las ich auch Plutarch in deutscher Uebersetzung. Geschichte und Geographie waren meine Lieblingsfächer, für welche ich eine weitgehende Lernbegierde an den Tag legte: ich benutzte

auf's Eifrigste die reichhaltige Bibliothek, welche mein Grossvater (Chorherr) Blumer uns hinterlassen hat.\* Dagegen beklagt Blumer, dass er, bei mangelnder Anregung Seitens seiner Lehrer, in den mathematischen Fächern es niemals weit gebracht habe; ebenso — wohl insbesondere infolge geringer Neigung — in den Naturwissenschaften.

Zeigt sich in diesen Rückblicken auf die erste Schulperiode des Knaben bereits der Keim des künftigen Gelehrten, so mangelt es daneben auch nicht an Erscheinungen, welche auf den künftigen Politiker hinweisen. Die Zeit der reiferen Knabenjahre Blumer's fällt in jene denkwürdige Epoche eines allgemeinen Erwachens der Geister, welches, nach den trüben und trostlosen Tagen der Restaurationsperiode, durch ganz Europa hin und nicht am Mindesten gerade auch in unserm schweizerischen Vaterlande, als die Morgenröthe einer bessern Zukunft angesehen werden durfte. Es ist wohl ein mit der Vorliebe für Geschichte wesentlich verwandter Zug, der den strebsamen und lernbedürftigen Geist des Knaben reizte, sich mit den Ereignissen der lebendigen Gegenwart ernstlich zu beschäftigen. Blumer wurde, so sagt er uns selbst, ein eifriger Zeitungsleser, der den Begebenheiten auch in andern Kantonen aufmerksam folgte; diejenigen im eigenen Kanton traten ihm in der Gestalt höchst bewegter Landsgemeinden, die selbstverständlich eifrig besucht wurden, lebhaft und drastisch vor das Auge; dazu kam, dass damals auch die Verhandlungen des dreifachen Landrathes öffentlich und damit dem jungen Politiker zugänglich gemacht wurden. Kein Wunder, dass die tiefe Erregung der Geister in der umgebenden grossen Welt ihren Reflex auch in den Spielen und Unterhaltungen der Knaben zeigte: da wurde lebhaft politisirt, eine Zeit lang sogar ein Zeitungsblatt (natürlich nur geschrieben in Einem Exemplar!) herausgegeben, und der fleissige, mit den politischen Verhältnissen wohlvertraute Blumer war es, der dessen Redaktion besorgte.

So rückte, unter manigfaltigen Anregungen und Beschäftigungen, die Zeit heran, wo unser Blumer die Schule in Glarus abzuschliessen hatte und wo zugleich in Betreff der künftigen Berufswahl ein, zum Mindesten vorläufiger, Entschluss zu fassen war. Hätte die Meinung des Vaters allein gegolten, so wäre diese letztere Frage wohl eher im Sinne einer künftigen erwerbenden Thätigkeit gelöst werden;

allein die ernste und klare Neigung des zum Jüngling heranreifenden Knaben, der keinen Augenblick zögerte, sich mit voller Bestimmtheit für das Studium der Jurisprudenz — als Vorschule des Staatsdienstes — auszusprechen, fand gewichtige Fürsprache bei der Mutter und dem mütterlichen Oheim, Landammann Cosmus Heer, und so gab denn auch der Vater seine Einwilligung dazu, dass Blumer im Frühjahr 1834 das Gymnasium in Schaffhausen bezog. Diese Anstalt hatte damals einen guten Klang, doch war sie noch allzu sehr auf dem alten Fusse eingerichtet: den todten Sprachen war, auf Unkosten der lebenden und der Realien — ein ungebührlich grosser Theil der Zeit eingeräumt und zudem bestand die Lehrerschaft zum Theil aus schwachen, insbesondere im Lebensalter zu weit vorgeschrittenen Elementen, denen es an Frische und anregender Kraft gänzlich mangelte. Eine Ausnahme machte neben dem Rector Bach, einem tüchtigen Philologen älterer Schule, fast einzig Götzinger, der in deutscher Sprache und Literatur unterrichtete: ein ausgezeichnete Gelehrter, der damals in der Fülle seiner Kraft stand. »Gründlich und mit feinem ästhetischem Sinne« — so spricht sein Schüler sich über ihn aus — »führte er uns in die herrliche deutsche Dichterwelt ein; ihm verdanke ich vorzüglich das volle Verständniss der Muttersprache, ihres Baues und ihrer Eigenthümlichkeiten, ohne welche Niemand correct schreiben kann.«

Indessen, mochte auch die Schule zu wünschen übrig lassen: der Aufenthalt in Schaffhausen brachte dem Jüngling doch wesentliche Förderung. Die freie Bewegung, der er sich, der hochgradigen Beschränkung im elterlichen Hause gegenüber, zum ersten Male überlassen durfte; dazu ein weit lebhafterer geselliger Umgang mit Altersgenossen, als er ihn bei Hause jemals genossen hatte, waren für seine Entwicklung durchaus zuträglich; er lernte auf eigenen Füßen gehen und streifte — wie er selbst uns sagt — die frühere Steifheit und Unbeholfenheit einigermassen ab. Mit besonderer Freude erinnert er sich daran, wie ihm in Schaffhausen ein früher nicht gekannter Landsmann, der jetzige Pfarrer in Obstalden, C. Lebr. Zwicky, näher trat, mit dem er damals eines jener schönen jugendlichen Freundschaftsbündnisse schloss, die für das Leben dauern.

Das eigentliche Gymnasium war schon nach zwei Jahren — im Frühling 1836 — absolvirt und es folgte nun noch ein halbes

Jahr am »Collegium humanitatis«, einer wesentlich für die Bedürfnisse der Studirenden der Theologie berechneten oberen Abtheilung, an welcher für Jünger anderer Fakultäten eine nahezu academische Lernfreiheit bestand. Blumer beschränkte sich so ziemlich auf die Fortsetzung der Studien in den alten Sprachen und auf einige Anfänge der Philosophie; die viele freie Zeit, die er dadurch gewann, wurde aber gewissenhaft zu Privatarbeiten benutzt, und es war insbesondere das Gebiet der vaterländischen Geschichte, dem sich sein rastloser Fleiss zuwandte. Hatte er schon vorher über die Geschichte des Kts. Schaffhausen sich ein Manuscript angelegt, so bearbeitete er nun, in gleicher Weise, nur ausführlicher, die Geschichte der helvetischen Periode (1798 – 1803), wobei er alle ihm zugänglichen, damals bestehenden gedruckten Werke zu Rathe zog.

Mancherlei Anregung floss daneben aus dem Umgang mit den befreundeten Altersgenossen: in ihrer Gesellschaft wurden im Sommer grössere und kleinere Schweizerreisen, natürlich zu Fuss, den Stock in der Hand, den Tornister auf dem Rücken, unternommen; Blumer war ein rüstiger Wanderer durch Berg und Thal und ist dies auch in späteren Jahren, bis zu seinem Tode, geblieben. Die Jugend unserer Tage, die sich an Eisenbahnen und Dampfboote gewöhnt hat, hat kaum mehr einen vollen Begriff von dem wunderbaren Reize einer solchen Wanderfahrt jugendlicher Gesellen, wie sie damals allgemein im Schwange gingen, gleich stärkend und erfreulich für den Körper, wie für Geist und Herz. Daneben wurde auch ein Anfang im Turnen gemacht: es bildete sich in Schaffhausen eine Section des schweiz. Turn-Vereins, an deren Arbeiten unser Blumer eifrig Antheil nahm; er war ihr Schriftführer und in seinen Erinnerungen theilt er mit: es stehe ihm noch lebhaft vor der Seele, was es für einen Eindruck auf ihn gemacht habe, als er in dieser Eigenschaft sich zum ersten Male öffentlich gedruckt sah: es war ein von ihm verfasstes und gezeichnetes Inserat im Tagblatte! Seit 1835 gehörte er auch der Schaffhauser Section des schweiz. Z o f i n g e r Vereins an, dessen Zwecke (»Vaterland, Wissenschaft und Freundschaft.«) seinen tiefsten Neigungen entsprachen und dem er daher auch bis an's Ende seiner Studienjahre mit wahrer Liebe angehört hat. Es war damals so ziemlich die Blüthezeit dieses Vereins: eine ungewöhnlich grosse Zahl von Jünglingen und jungen

Männern von hoher Begabung, von feurigem und ernstem Streben, sammelte sich in den Sectionen und insbesondere an den Jahresfesten in Zofingen, und die tiefe Erregung der Geister, welche das Leben der Nation in hohen Wogen gehen liess, spiegelte sich wieder in dem reichen Leben des Vereins.

Indessen die schönen Tage von Schaffhausen neigten sich ihrem Ende zu: im Familienrathe fand man doch, dass für den künftigen Juristen das Collegium humanitatis der rechte Ort nicht mehr sei und dass die Zeit vom Herbst 1836 bis zum Frühjahr 1837, wo die Universität bezogen werden sollte, nützlicher und fruchtbringender zu einem Aufenthalt in der welschen Schweiz, insbesondere auch behufs Befestigung in der französischen Sprache, verwendet werden könnte. Man entschied sich für Lausanne, wo die Akademie besucht und eifrig französische Literatur studirt wurde. Die paradiesische Natur, welche den Jüngling hier umgab und die er im Spätherbste noch nach allen Richtungen wandernd durchstreifte, scheint auf sein Gemüth einen äusserst wohlthuenden und anregenden Eindruck gemacht zu haben: wir vernehmen aus seinen »Erinnerungen«, dass er in jenen Tagen auch auf den Altären der Poesie seine Opfer dargebracht habe. Daneben fehlte es auch hier nicht an einem schönen Kreise gleichstrebender Altersgenossen — von romanischen Schweizern sei nur Troyon, der leider nun auch schon längst verstorbene bedeutende Alterthumsforscher, genannt, — mit denen sich, insbesondere auch in der Section des Zofinger Vereins — ein heiterer und anregender Umgang anknüpfte.

So ging in dem Leben dieses rastlos thätigen Jünglings auch das halbe Jahr in Lausanne nicht ungenützt vorüber, und wir dürfen wohl annehmen, dass, als er im Frühjahr 1837 nach Zürich übersiedelte, um sich nun an der dortigen Hochschule speziell den juristischen Studien zuzuwenden, wenige seiner Altersgenossen an geistiger Reife ihm überlegen oder auch nur ebenbürtig gewesen sein mögen. Bedürfte es hiefür, neben dem bisher Angebrachten, noch eines besondern Beweises, so wäre derselbe dadurch — gewissermassen urkundlich — zu erbringen, dass ein halbes Jahr später Blumer, nach dem Tod seines mütterlichen Oheims, Landammann C. Heer, über denselben eine kleine biographische Brochüre veröffentlichte, die nach Form und Inhalt ausgezeichnet

ist und als deren Verfasser (sie erschien ohne Namensnennung) wohl Niemand einen Jüngling von kaum 18 Jahren vermuthet hätte oder heute, bei Lesung der Brochüre, vermuthen würde.

Und wenn der Schüler wohl vorbereitet war, der jetzt als Stud. jur. sich in Zürich immatrikuliren liess, so wollte ein günstiges Geschick, dass auch die Alma mater, die ihn empfing, gerade damals in hervorragender Weise befähigt war, einem wissensdurstigen Adepten reiches Genüge zu thun. Die beiden »grossen Zürcher«, Bluntschli und Keller, standen um diese Zeit so ziemlich auf der Höhe ihrer Leistungsfähigkeit und fesselten ihre Zuhörer in ungewöhnlichem Masse. Bei Bluntschli hörte unser Blumer zunächst mit grösstem Interesse Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes, später — mit etwas weniger Befriedigung — Pandecten; fast zu gleicher Zeit aber erschien von dem verehrten Lehrer seine zürcherische Rechtsgeschichte, die auf Blumer eine zündende Wirkung übte und schon damals in ihm den Entschluss weckte, auf gleicher Spur sich seine literarischen Sporen zu verdienen. Bei Keller wurde das berühmt gewordene Collegium über Gajus gehört, und ausserdem trat Blumer mit diesem hervorragenden Romanisten in einen persönlichen Verkehr, der ihm namentlich gestattete, dessen äusserst reichhaltige Bibliothek ganz nach Belieben zu benutzen. Ein Colleg bei Prof. Hrch. Escher, über Nationalökonomie, verwandelte sich, nach dem Berichte Blumer's in seinen »Erinnerungen«, da er von drei Zuhörern allein übrig blieb, in eine Conversationstunde, die namentlich Veranlassung dazu gab, die damals schwebende Frage der Verfassungs-Aenderung im Kanton Glarus durchzusprechen; die richtige Ergänzung zu diesen theoretischen Erörterungen lieferte der Besuch der zwei Landsgemeinden vom 8. und 16. Juli 1837, wo die organischen Gesetze angenommen und die neuen Behörden gewählt wurden.

Es sind in den »Erinnerungen« gerade den Universitätsjahren eine Anzahl von Seiten gewidmet, die das höchste Interesse erregen. Man sieht daraus, nicht bloss, dass der Fünfzigjährige mit freudigem Stolze auf diese wohlbenutzten, -reichen »Lehrjahre« zurückblickte, sondern es tritt dem Leser in der That auch das Bild eines seltenen Studenten oder, wenn man will, eines seltenen Studentenkreises entgegen. Ich kann mich nicht enthalten, hier den

Verewigten im Wesentlichen selber reden zu lassen; wie könnte ein Dritter die Wärme der Empfindung richtig wieder geben, mit welcher der Mann, auf der Höhe seines Lebens angekommen, auf die goldenen Tage einer mit voller Heiterkeit des Sinnes durchgekostete, aber doch zugleich mit rastlosem Fleisse benutzte Jugendzeit zurückblickt?

»Den grössten Gewinn«, so drückt er sich aus, »brachte mir der Aufenthalt in Zürich durch den vortrefflichen Geist, der damals unter den dortigen Studenten herrschte, unter denen sehr Viele sich durch ernstes wissenschaftliches Streben auszeichneten und daher auch in weitem Kreise vortheilhaft bekannt geworden sind. Ich erwähne zuerst ein juristisches Kränzchen, welches während des Wintersemesters an Sonntag-Abenden sich vereinigte, um freie Vorträge der Mitglieder über römisches Recht anzuhören und zu besprechen, Alfred Escher, Jakob Escher (jetzt Oberrichter), Friedr. v. Wyss, Martin Kotting, Benjamin Brändli (später Nationalrath und längst verstorben) gehörten nebst mir diesem engem Freundeskreise an. Nicht weniger anregend, und zwar im ersten wie im zweiten »Act« (jener den Vorträgen und Diskussionen, dieser der Geselligkeit gewidmet) waren die wöchentlichen Versammlungen des Zofinger Vereins. Ausser den schon genannten Juristen sind als damalige Mitglieder desselben hervorzuheben: die Theologen Hess, Finsler (später Antistes), Hrch. Hirzel, D. Fries, Kitt und Zollinger; die Mediziner Sinz (ein Enkel Müller Friedbergs) Schaller, Kölliker (jetzt Prof. in Würzburg) und Schneebeli; der Historiker Hrch. Schulthess, die Philologen Hrch. Schweizer und Carl Keller; der Botaniker Carl Nägeli, der Chemiker Ed. Schweizer, der Mathematiker Ludw. Meyer.

Den innigsten Freundschaftsbund schloss Blumer indessen mit Alfred Escher; Beide kamen überein, ihre gesammten Studien gemeinschaftlich zu machen und zwar wurde verabredet, zunächst im Frühling 1838 für ein Semester nach Bonn, sodann im Herbst gleichen Jahres für wenigstens zwei Semester nach Berlin zu gehen. Die Reise nach Bonn wurde mit einigen Zofingerfreunden — Escher konnte wegen ernstlicher Erkrankung erst später nachrücken — ausgeführt und zwar über Basel, Freiburg i./B., Strassburg, Carlsruhe und Heidelberg. »Von Basel aus«, heisst es in den Erinnerun-

gen, wurde ohne Ausnahme immer mit s. g. Hauderern gefahren. Es war diess für Studenten, welche in ihrer Zeit nicht beengt waren, eine urgemüthliche Art des Reisens, von der man heutzutage kaum noch einen Begriff hat. Es bot daher auch die Fahrt manche interessante Episoden dar, die ich nachher in einem komischen Epos besang\*. Von Heidelberg aus wurde selbstverständlich Schwetzingen, Mannheim, Worms besucht; dann über Darmstadt und Frankfurt — die erste grössere Stadt, die Blumer sah und die eben desshalb einen bedeutenden Eindruck auf ihn machte — nach Bonn gepilgert. Hier mietheten sich die beiden Freunde Escher und Blumer in einem geräumigen Logis vor dem Thore, nahe der am Rhein gelegenen Vinea Domini ein und es begann ein Semester ihrer Universitätsjahre, das wohl in Bezug auf die gehörten Collegien weniger bedeutsam war, als die vorangegangenen in Zürich und als die nachfolgenden in Berlin, das aber durch heitere und geistig angeregte Geselligkeit, durch zahlreiche und zum Theil ansehnliche Ausflüge und Reisen — theils in die nahegelegenen Seitenthäler, theils aber bis nach Belgien und Holland ausgedehnt — daneben, wie immer, durch ernste Privatstudien zu einer glücklichen Entwicklung der jungen Männer nicht weniger beitrug. Die beiden Freunde gehörten zwei verschiedenen geselligen Kreisen gleichzeitig an: einem wesentlich aus Schweizern, einem andern vorherrschend aus Deutschen bestehenden und es scheint, dass sie in beiden mancherlei Anregung und Förderung empfangen haben. Von den Dozenten werden in den »Erinnerungen« fast nur Bethmann-Hollweg und Walter genannt. Letzterer las Kirchenrecht und Blumer bemerkt, dasselbe habe ihn, in Folge der geistreichen Behandlungsweise sehr angesprochen: »trotz oder vielleicht gerade wegen der entschieden katholisirenden Tendenz, denn ich habe vorher noch nicht gewusst, dass man auch diese Richtung mit Scharfsion und Geist vertheidigen könne.« Bei Hause wurde Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, seine Abhandlungen in der Zeitschrift für deutsche Rechtswissenschaft; dann Jakob Grimms Rechtsalterthümer studirt.

Im October 1838 ging es nach Berlin; die Reise führte über Montabaur, Wetzlar, Giessen, Marburg, Cassel, Göttingen, Halberstadt, Magdeburg.

•In Berlin angelangt, so schreibt Blumer in seinen Erinnerungen, bezogen Escher und ich zwei Zimmer neben einander an der Friedrichstrasse; in dem nämlichen Hause siedelten sich auch unsere Freunde C. L. Zwicky und Sinz an, die von Zürich herkamen. Wir waren im Ganzen etwa 50 Schweizer, die jeden Samstag Abend in einem grössern Saale gemüthlich uns vereinigten; die meisten derselben kannte ich schon von früher her. So waren daselbst von Zürich die Brüder Georg und Friedr. v. Wyss, Jakob Escher, Hrch. Schulthess, Caspar und Hrch. Meyer; von Schaffhausen Dr. Frey und Arnold Ott, der während des Semesters an der Schwindsucht starb; von St. Gallen die Brüder Alfred und Otto Aepli, so wie Stoll, der nachherige Kantonsgerichtsschreiber; aus Graubünden Peter Romedi, aus Appenzell Künzler, jetzt Arzt in Herisau; aus dem Aargau Dr. Schneebeil und Feer, der späterere Kantonsgerichtsschreiber; aus Basel Eman. Burkhard, nachmals Rathsherr und Verfasser des schweiz. Wechselrechts, und Riggenbach, jetzt Professor der Theologie; aus Solothurn J. Amiet, später schweiz. Generalprokurator; aus Bern Dr. Bourgeois, die Theologen Gerber und König; aus Waadt Dr. Fagod, aus Neuenburg Chambrier, der Sohn des Staatsrathspräsidenten, den ich später an der Tagsatzung wieder traf; endlich aus meiner Heimath Christoph Tschudy. — Das hauptsächlichste Collegium, das ich während des Wintersemesters hörte, waren Savigny's Pandecten. Das war in der That in Form und Inhalt ein klassischer Vortrag, der uns erst recht in den Geist des römischen Rechtes einführte; man konnte, wenn man den berühmten Rechtslehrer anhörte, sich vorstellen, dass man zu den Füßen eines der grossen römischen Juristen sitze. Wir, die wir schon in Zürich fleissig gearbeitet hatten, unterliessen nicht, uns auch in den Abendstunden gehörig in die Pandecten hineinzuarbeiten. . . . . In der philosophischen Facultät hörte ich zwei Coryphäen: Ritter über Geographie, Ranke über mittlere Geschichte, der sich dann im Sommer neuere Geschichte (16. — 18. Jahrhundert) anschloss. Auch diese Collegien waren klassisch in ihrer Art, und namentlich Rancke, dem berühmten Historiker, der mich in meiner Vorliebe für Geschichte bestärkte, verdanke ich vielfache neue Einblicke und Anregungen: noch lange nachher habe ich das bei ihm nachgeschriebene Collegienheft häufig benutzt und ich bedaure sehr,

dass es mir mit allen andern, sehr sorgfältig aufbewahrten Heften im Brande von 1861 untergegangen ist. — Bedeutende Förderung in ästhetischer und kunstgeschichtlicher Richtung gewährte mir in Berlin der fleissige Besuch der Gemälde- und Sculpturensammlung im Museum, sowie das Theater im Opern- und kgl. Schauspielhause. Vorstellungen, wie diejenigen von Lessings Emilia Galotti, Göthes Tasso und Faust, Schillers Don Carlos und Kabale und Liebe, Shakespear's Hamlet, werden mir immer unvergesslich bleiben; Schauspieler wie Seidelmann, Emil und Ed. Devrient, Mad. Crelinger und ihre zwei Töchter — habe ich seither nicht wieder gesehen.«

Den Frühling und Sommer hindurch versenkte sich der allezeit fleissige Student in das Repetiren der Pandecten und hörte daneben Erbrecht bei Rudorff, ausserdem aber wurde bei Gebler »Logik« gehört und auch privatim das Studium der Hegelschen Philosophie, die damals noch, insbesondere in Berlin, eine dominierende Stellung einnahm, eifrig vorgenommen. Von jenem Colleg bemerkt Blumer in den »Erinnerungen«, er sei dem Lehrer mit voller Aufmerksamkeit gefolgt, aber er könnte nicht finden, dass ihm ein bleibender Nutzen daraus erwachsen wäre.

Als der Herbst 1839 herankam, entschloss sich Blumer, nach der Schweiz zurückzukehren, um in Zürich, wo er sie begonnen, seine Studien zu beendigen. Nicht unwesentlich mochte dazu beitragen, dass Escher, der schon im Frühjahr aus Gesundheitsrücksichten nach Hause zurückgegangen war, von dort her den Studienfreund zur Heimkehr mahnte. Diese wurde zu einer äusserst interessanten Reise benutzt, die über Dresden und Prag nach Wien; dann, mit Besuch im Salzkammergut und in Salzburg, über München an den Bodensee führte. Blumer hat dieser Reise, der umfassendsten, die er jemals gemacht hat, eine gute und dankbare Erinnerung bewahrt und sie auch in seinen Memoiren einlässlich beschrieben. Als er in Rorschach den heimathlichen Boden betrat, regte ein freudiges Gefühl sein Herz auf: war er doch ein treuer Sohn seines Vaterlandes auch in der Fremde geblieben. Auf dem Heimwege nach Glarus, der mittelst der Nachtpost zurückgelegt wurde, traf ihn noch ein, glücklicher Weise gut ablaufender Unfall: der Postwagen warf (in der Nähe von Gonzenbach) um und mehrere der

Insassen wurden nicht unerheblich verletzt; Blumer seinerseits kam mit einigen Quetschungen am Kopfe davon.

Nach Zürich kehrte Blumer mit dem Beginne des Wintersemesters zurück und es begann hier sofort wieder ein reiches Studentenleben voll Arbeit, aber auch voll heiterer Geselligkeit im Freundeskreise. Escher, Aepli, Schneebeli, Brändli, Eug. Gonzenbach und Blumer bildeten einen engern Cirkel, der regelmässig die Sonntag-Abende zusammen verlebt; daneben wurde der Zofinger-Verein — an dessen Spitze Escher als Präsident, Blumer als Actuar erscheinen — eifrig kultivirt. »Wir Beide«, so erzählen die Erinnerungen, »schon der Zahl unserer Semester nach den meisten unserer Mitglieder überlegen, übten natürlich einen grossen Einfluss; doch darf wohl ohne Unbescheidenheit gesagt werden, dass wir zur Förderung des Vereinslebens auch Vieles beitrugen, indem wir nicht selten schriftliche Aufsätze über Gegenstände von allgemeinem Interesse vorlegten und ebenso zu munterer Geselligkeit den Ton angaben. Es herrschte auch jetzt wieder ein wissenschaftlich angeregter, aber frei und heiter in die Welt ausblickender Ton im Zofinger Verein. Die meisten meiner Mitstudirenden verurtheilten die Entwicklung, welche der 6. Sept. 1839 für Zürich herbeigeführt hatte, und auf welcher die neue Regierung des Kantons beruhte; mit besonderer Schärfe und Feinheit geschah diess Seitens des Philologen Honegger, welcher schon früher Lehrer gewesen war und später Professor in Chur und Aarau wurde. Eine Folge des Umschwunges war es, dass die Polizeistunde sehr streng gehandhabt wurde und so wurde einmal auch der Zofinger Verein wegen Uebersitzens verklagt. Diess gab mir den Anlass, meine erste Rede vor einer Behörde zu halten, indem Escher, C. Honegger und ich es übernahmen, für alle andern vor dem I. Stadtgerichte einzustehen. Es war für uns ein grosser Spass, dass das letztere sich durch unsere Vertheidigungsreden veranlasst sah, etwa 13 Erwägungen seinem, zu einigen Franken Busse verurtheilenden Urtheile vorzuschicken.«

»Was die Collegien anbelangt, die ich während meines zweiten Aufenthaltes in Zürich hörte, so war für mich jedenfalls die Hauptsache Keller's zürcherisches Privatrecht, weil ich daraus lernte, wie man auch den etwas spröden Stoff unserer schweiz. Gesetze und Rechtsübungen streng wissenschaftlich behandeln könne. Ferner

hörte ich bei Keller Ciceros Reden gegen den Verres, eine Spezialität, mit welcher sich dieser gelehrte und scharfsinnige Jurist gerade damals beschäftigte.»

Bei Bluntschli, der freilich damals mitten in einer aufreibenden politischen Thätigkeit stand und daher seiner academischen Wirksamkeit nicht mehr den vollen Mann stellen konnte, wurde deutsches Privatrecht gehört und, hieran anknüpfend, der »Sachsen- und Schwabenspiegel« zum Gegenstand eifriger Privatsstudien gemacht.

Das Frühjahr 1840, wo die Studienzeit sich, dem natürlichen Laufe der Dinge gemäss, ihrem Ende zuneigte, brachte an unsern Freund bereits die Versuchung heran, sofort abzubrechen und in das praktische Leben einzutreten. Die Landsgemeinde von Glarus berief ihn nämlich in's Kriminalgericht, eine Ehre, die er jedoch ablehnte, um wenigstens noch ein Semester in Zürich bleiben zu können. Dieses letzte Semester, das in den angenehmsten äussern und geselligen Verhältnissen verlief, bildete sich in besonderer Weise zu einem Uebergangsstadium in's praktische Leben um. Blumer trat mit den Kreisen der damaligen politisch-freisinnigen zürcherischen Opposition in Berührung und hinwieder verschaffte ihm sein Oheim, Landammann Blumer, der als Gesandter seinen Stand an der in Zürich versammelten Tagsatzung vertrat, Gelegenheit, auch eine Anzahl der angesehensten politischen Männer jener Epoche (Kern, Baumgartner, Steiger, Frey von Baselland, Brosi von Bündten, Trog und Pfluger von Solothurn) wenigstens oberflächlich kennen zu lernen. Mit den Meisten führte ihn später das öffentliche Leben wieder zusammen; mit Einzelnen (wie Kern und Steiger) ist er in das Verhältniss näherer Freundschaft getreten. — Die Sommerferien wurden noch zu einer schönen, stark vierzehntägigen Fussreise in das Berner Oberland, das Wallis und den Kanton Uri benutzt; dann im Herbst, zum Abschluss der Studienzeit, ein heiteres Vereins-Jahresfest in Zofingen mitgefeiert; hierauf ging es der Heimath zu, um nun im praktischen Leben das auf der Schule Gewonnene nützlich zu verwerthen.

Es war eine eigenthümliche Zeit, in der Blumer nach Glarus zurückkehrte. Erst drei Jahre waren vergangen, seit der Umänderung der Verfassung und, wie es zu gehen pflegt, war der Uebergang aus mangelhaften, theilweise unhaltbar gewordenen, aber hin-

wieder bekannten und eingewohnten Zuständen, in zwar bessere, aber neue und den bisherigen Gewohnheiten zuwiderlaufende nicht ohne mancherlei Reibung und Unmuth zu bewerkstelligen gewesen; in den höhern Regionen walteten mancherlei »tiefere Differenzen« und der 6. Septbr. von Zürich, der überhaupt in der ganzen Schweiz eine neue politische Situation schuf; wirkte auch nach Glarus hinüber und rief innerhalb derjenigen Kreise, welchen die Verfassungsänderung vorzugsweise zu verdanken war, grosse Spaltungen hervor. Aus diesen, und wohl auch noch andern Gründen hatte sich gerade damals Vieler eine grosse Unlust am öffentlichen Leben bemächtigt; die Landsgemeinde hatte ihre liebe Noth, mit der Besetzung der zahlreichen Landesämter und da nach der Verfassung von 1837 jeder Gewählte das Recht hatte, auch wenn er die Wahl annahm, sofort wieder die Entlassung zu verlangen, so nahm das Wählen kein Ende und jede Landsgemeinde bot das unerquickliche Bild mühsamster, oft erfolgloser, oft — aus Verlegenheit — in ihrem Ergebnisse misslicher Wahlvorgänge. Kein Wunder, wenn unter solchen Umständen das Volk mit Sehnsucht nach dem jungen Nachwuchs ausschaute und denselben sobald als nur immer möglich mit Beschlag belegte. Wir haben gesehen, dass schon im Frühjahr 1840 Blumer zum Mitgliede des Kriminalgerichts gewählt worden war, mit Rücksicht aber auf seine noch nicht vollendeten Studien abgelehnt hatte.kehrte er jetzt, nach Abschluss der Studienzeit, nach Hause zurück, so musste er darauf gefasst sein, sofort von dem öffentlichen Leben des Kantons ergriffen zu werden. Und in der That: kaum war er angekommen, so legte sich die Hand des gemeinen Wesens auf ihn. Zuerst freilich in einer Weise, wie der junge Jurist es wohl am wenigsten erwartet und gewünscht hätte; er erhielt den Befehl, sich zum Militärdienste zu stellen und war dann genöthigt, fast 5 Wochen lang die Uniform zu tragen, zuerst als Aspirant, dann als angehender Lieutenant beim Bataillon. Liebhaberei zu dieser Art von Beschäftigung hatte Blumer weder damals noch später; dagegen war es ihm erfreulich, durch die militärische Kameradschaft hindurch in freundschaftliche Beziehungen zu einer Reihe tüchtiger, bisher ihm unbekannter junger Männer zu treten: er nennt in seinen Erinnerungen insbesondere den spätern Rathsherrn J. Hch. Hefty.

Und als das Wehrkleid ausgezogen war, da nahte das bürgerliche Leben mit seinen Ansprüchen. — Schon im November (1840) ernannte die Standeskommission Blumer zum Landesarchivar; eine Stellung, die er mit Freuden ergriff und die in der That für ihn wie geschaffen war. Die Aufgabe, die seiner wartete, war zwar gar keine geringe: die Archivräume im Unterzug des alten Rathhauses (später Gerichtshaus) waren eben im Umbau begriffen; infolge dessen fand sich der Inhalt des Archivs in höchst provisorischer Weise in dem Saale neben der Rathstube (dem spätern Bibliotheksaale) aufgestapelt; die hölzernen Schachteln standen ordnungslos durch- und aufeinander, so dass es äusserst schwierig und mühsam war, irgend etwas zu finden; zudem waren alle Acten seit 1835 nicht nur unregistriert, sondern auch vollständig ungeordnet. Aber diese Schwierigkeit schreckte den an ernste Arbeit Gewöhnten nicht ab. Rüstig schritt er an's Werk, zunächst um die bis 1835 von Landammann Cosm. Heer pünktlich und schön geführte Registratur bis zur Verfassungs-Aenderung durchzuführen und damit die Abtheilung »Neu gemein Archiv« zum Abschlusse zu bringen. Im Jahr 1841 folgte dann die Uebersiedelung in den neuen, schönen Archivraum und damit die grosse Arbeit der Begründung und Einführung eines völlig neuen Archivplans. Die einlässliche Beschäftigung mit den alten Urkunden und mit den Acten der Neuzeit waren für den eifrigen Freund der Geschichte im höchsten Grade erfreulich und belehrend und er sagt uns in seinen »Erinnerungen«, dass insbesondere das »alte (pergamentene) Landsbuch« aus dem 15. Jahrhundert eine grosse Anziehungskraft auf ihn ausübte.

Neben dieser amtlichen Thätigkeit, die immerhin nur einen mässigen Theil der verfügbaren Zeit in Anspruch nahm, blieb hinlänglich Raum zum Privatstudium; der Winter von 1840/41 wurde dazu benutzt, um, nach dem Vorbilde, das Keller mit Bezug auf das zürcherische Recht geliefert hatte, das glarnerische Privatrecht wissenschaftlich zu bearbeiten — namentlich als Hülfsmittel zu der bevorstehenden richterlichen Thätigkeit; dabei unterliess der Strebende nicht, sich zugleich mit den Rechtsquellen der benachbarten Gegenden, insbesondere der »Länder«, soweit sie ihm irgendwie zugänglich waren, bekannt zu machen. Daneben wurde noch das bisher vernachlässigte französische Civilrecht studirt, auch Handels-

und Wechselrecht, die auf den Universitäten versäumt worden waren, nachgeholt. Aber schon begnügte sich der junge Gelehrte nicht mehr mit einer bloß receptiven Thätigkeit; er verfasste — freilich nur für seine eigene Belehrung und Förderung — einen grösseren germanistischen Aufsatz über »die Beweislast nach älterem deutschem Rechte.»

In dem Wesen Blumer's war es ein Grundzug, der von dem harmonischen, gesunden Gleichgewicht seiner Natur Zeugnis ablegt, dass ihm neben der ernstesten und nachhaltigsten Arbeit eine heitere und geistig angeregte Geselligkeit Bedürfnis war und bis zu seinem Tode geblieben ist. »Tages Arbeit, Abends Gäste — Saure Wochen, frohe Feste,« — das war auch sein Losungswort. So säumte er denn auch nicht, schon im Vorwinter von 1840/41 den Grundstein zu einem geselligen Vereine zu legen — der s. g. Dienstagsgesellschaft —, die zunächst alle akademisch gebildeten jüngern Leute in sich aufnahm, ihren Kreis jedoch auch allen sonstigen tüchtigen, an geistigen Interessen theilnehmenden Elementen willig öffnete. Es hat diese Gesellschaft dann bis zum grossen Brand von 1861 fortbestanden und Blumer ist ihr mit immer gleicher Treue und Frische zugethan geblieben.

Im Frühjahr 1841 trat Blumer in das »Curatorium« der Sekundarschule ein, dem er dann während mehr als eines Vierteljahrhunderts als allezeit thätiges und, wie sich wohl von selbst versteht, höchst einflussreiches Mitglied — die Präsidentenstelle hat er nie übernehmen wollen — angehört hat. Die Landsgemeinde des gleichen Jahres aber wählte ihn — seinem Wunsche gemäss — in das Civilgericht, welches damals ziemlich schwach besetzt war und für das daher der Eintritt eines jungen, vortrefflich gebildeten, zugleich im höchsten Sinne des Wortes gewissenhaften Rechtsgelehrten den Ausgangspunkt einer neuen Epoche darstellte. »Ich gewöhnte mich daran«, sagt er in seinen Erinnerungen — in jedem einzelnen Falle die Erwägungen niederzuschreiben, die dann in der Regel von dem Gerichte acceptirt wurden und ich verdanke es wesentlich dieser Angewöhnung, dass ich die Uebung des juristischen Denkens nicht verlor, sondern mehr und mehr in mir ausbildete.»

In die nämliche Zeit fallen die ersten Anfänge zu dem spätern

Hauptwerke Blumer's: der Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien. Lassen wir darüber den Verfasser selber reden:

»Gleichzeitig mit meinem Eintritte in's Civilgericht fing ich auch an, mich ernstlich mit der Staats- und Rechtsgeschichte des Landes Glarus zu beschäftigen, über welche ich, nach dem Vorbilde Bluntschli's, ein besonderes Werk herausgeben wollte. Zu diesem Behufe sammelte und studirte ich die ältern Urkunden, welche über die Geschichte unseres Landes Auskunft geben. Mit der Ausführung dieses Planes beschäftigte ich mich bis zum Herbste 1842 und arbeitete die Glarner Staats- und Rechtsgeschichte ungefähr bis zur Reformationzeit aus; immer mehr aber überzeugte ich mich davon, dass der Rahmen, den ich mir gestellt, zu enge sei, dass eine Rechtsgeschichte eines grösseren Gebietes bedürfe und dass bei der vielfachen Aehnlichkeit und Verwandtschaft, welche in der Entwicklung der demokratischen Kantone an den Tag tritt, es sich lohnen dürfte, alle diese Kantone mit einander zu behandeln. So entschloss ich mich denn, meinen ursprünglichen Plan aufzugeben, jedoch die Ergebnisse meiner Studien über die ältere Geschichte von Glarus um so eher als besondere Arbeit erscheinen zu lassen, als ich aus den Quellen nachweisen konnte, dass die Geschichtschreiber bis dahin die Verfassungszustände unter Seckingen und Oestreich nicht richtig aufgefasst hatten. Gerne arbeitete ich daher den ersten Abschnitt meiner projektirten Rechtsgeschichte etwas um und es entstand daraus die Abhandlung: »das Thal Glarus unter Seckingen und Oestreich und seine Befreiung«, welche 1844 im III. Band des »Archivs für schweiz. Geschichte« erschien und durchgehends mit Beifall aufgenommen wurde. Ein zweites, etwas umgearbeitetes und erweitertes Bruchstück der aufgegebenen Rechtsgeschichte erschien ungefähr um die nämliche Zeit in der »Zeitschrift für deutsches Recht« unter dem Titel: »Der gelobte und gebotene Frieden und dessen Verletzung; nach schweiz. Rechtsquellen des spätern Mittelalters.« Dass ich auch meine übrigen Forschungen auf dem Gebiete der Glarnerischen Rechtsgeschichte später ganz gut für mein grösseres Werk verwerthen konnte, versteht sich von selbst.«

Bietet uns diese Stelle der Erinnerungen einen gewiss nicht uninteressanten Einblick in Blumer's Studierstube und das emsige Arbeitsleben in derselben, so überzeugen uns hinwieder zahlreiche

andere Stellen, dass doch die Gefahr für ihn niemals bestand, ein trockener oder einseitiger Stubengelehrter zu werden. Jeden Sommer wurde fleissig auf unsern Bergen herumgestreift, daneben grössere Reisen oder Ausflüge unternommen und diese immer benutzt, um die Beziehungen zu den alten Studienfreunden in herzerfrischender Weise zu erneuern. Im November 1841 legte Blumer ausserdem den Grundstein zu eigenem Hausstand durch die Verlobung mit seiner Cousine, Frl. Susanne Heer, auf welche Verlobung — damaliger Sitte gemäss — die Trauung freilich erst ziemlich spät — am 22. Juli 1843 — erfolgte.

Inzwischen aber war Blumer auch in das eigentlich politische Leben eingerückt: er war 1842 in den dreifachen Landrath gewählt worden, der damals noch, da ihm die Instruktionsertheilung für die Tagsatzungen zustand, für die politische Stellung des Kantons die ausschlaggebende Behörde war und also eine Bedeutung hatte, die seine heutige weit überragt. Die Tagesfrage, die damals noch im Vordergrund stand, war die Aargauer Kloster-Angelegenheit und Blumer hatte Gelegenheit, in den ersten Zeiten seiner Mitgliedschaft; innerhalb der allgemeinen politischen Constellation seine Stellung zu marquieren: er that es in einer Weise, welche nach seinen Präcedentien in Zürich allerdings kaum zweifelhaft sein konnte, d. h. im Sinne der freisinnigen Auffassungen.

In Betreff der eigentlich wissenschaftlichen Arbeiten, wofür nun auf erweiterter Basis die Staats- und Rechtsgeschichte der Schweiz. Demokratien in Aussicht genommen war, brachte die nächste Zeit mancherlei Ablenkung. Nachdem das junge Ehepaar von einer höchst interessanten Hochzeitsreise (München-Innsbruck-Venedig-Mailand-Comersee) im August 1843 zurückgekehrt war und sich in eigener Wohnung eingerichtet hatte, beschäftigte Blumer sich für längere Zeit vornämlich mit einer umfassenden Arbeit, die er mit seinem berühmten Landsmann, Prof. Osw. Heer, gemeinschaftlich übernommen hatte: der Darstellung des Kantons Glarus in derjenigen Sammlung, welche als »Gemälde der Schweiz« damals im Werke und deren Bestimmung es war, ein möglichst treues Bild der Geschichte und des gegenwärtigen Zustandes (der Statistik) des Schweizerlandes zu bieten. Blumer hatte für Glarus die Rubriken der Geschichte, der Verfassung, der Topographie, der Rechtspflege,

des Militär- und Armenwesens übernommen, und die Bearbeitung war um so mühevoller, als er — seiner Natur gemäss — nicht mit sich selber zufrieden gewesen wäre, hätte er nicht überall aus den letzten Quellen schöpfen können. So war denn zunächst an eine ernste Anhandnahme der Rechtsgeschichte kaum zu denken. Gab es doch zwischenhinein immer auch noch, neben den amtlichen Geschäften, allerlei Nebensächliches und Beiläufiges, was Zeit und Kraft in Anspruch nahm. So im Sommer 1843 die Vorbereitungen für die auf den Herbst nach Glarus eingeladene schweiz. gemeinnützige Gesellschaft, wobei Blumer das Sekretariat zu besorgen und deshalb, wie üblich, bei den einleitenden Geschäften mancher Art das Meiste zu thun hatte.

Die Landsgemeinde des Jahres 1844 brachte Blumer die ersten jener Enttäuschungen, die wohl Keinem ganz erspart bleiben, der sich dem öffentlichen Leben in Staat oder Gemeinde widmet. Zunächst wurde ein von ihm, Namens einer landrätthlichen Kommission mit grossem Fleisse ausgearbeiteter, vom Landrathe sodann fast unverändert angenommener Entwurf eines neuen Schuldenriegesgesetzes mit »jubilendem Mehre« verworfen — eine Niederlage, die einen ungewöhnlichen, nachhaltigen (selbst lange, lange Jahre nachher nicht ganz überwundenen) Eindruck auf ihn machte; sodann aber wurde an der nämlichen Landsgemeinde das Civilgericht, dem Blumer mit Eifer und Freude angehörte, zum Gegenstand eines hämischen Angriffes gemacht, indem ein Bürger, der kurz vorher einen Prozess vor dieser Instanz verloren hatte, den Vorwurf erhob, das Gericht beziehe Sporteln, zu denen es nach dem Gesetze kein Recht habe. Materiell liess sich über die Begründetheit oder Grundlosigkeit der Anklage rechten: eine nicht sehr klare Gesetzesbestimmung hatte durch eine seit lange her (lange vor Blumer's Eintritt) unbeanstandet aufgekommene Praxis eine Auslegung erhalten, die allerdings nicht unanfechtbar war, und es wäre also wohl das Klügste gewesen, die Praxis, nachdem sie einmal an der öffentlichen Landsgemeinde angefochten war, in aller Stille fallen zu lassen. Allein das Gericht nahm die Sache ernsthafter: es strengte eine Amtsehrenverletzungsklage an, um den Angreifer empfindlich züchtigen zu lassen; als es dann aber in beiden Instanzen abgewiesen wurde, war natürlich seine Stellung unhaltbar geworden, und es

gab in Corpore seine Entlassung ein. An der Landsgemeinde des folgenden Jahres erfolgte die Neuwahl und es war für Blumer, der in dem Handel in kollegialischer Treue eifrig mitgewirkt hatte, keine kleine Genugthuung, dass er nicht bloß einmüthig wiedergewählt, sondern sofort auch — mit seinen noch nicht voll 26 Jahren — zum Präsidenten ernannt wurde.

Die unfreiwillige Musse, welche, insbesondere während des Winters 1844/45 die Demission des Civilgerichtes Blumer verschaffte, kam den wissenschaftlichen Arbeiten zu gute: die Rechtsgeschichte wurde jetzt ernstlich vorgenommen und die Ausarbeitung des ersten Buches bereits erheblich gefördert. Daneben wurde er auch in die Strudel des eigentlichen politischen Partheitreibens hereingezogen, als, in Folge des ersten verunglückten Freischaarenzuges im December 1844, die grosse Bewegung begann, die, durch manche traurige Wechselfälle hindurch, fort dauerte, bis im Jahr 1847 der Sonderbund mit Waffengewalt niedergeworfen und damit für die Begründung einer neuen Ordnung der Dinge die unentbehrliche Grundlage gewonnen war. Nach jenem ersten misslungenen Versuche, das ultramontane Regiment in Luzern durch Freischaaren zu brechen, wurde im liberalen Lager das Losungswort ausgegeben, mit allen gesetzlichen Mitteln auf die Ausweisung der Jesuiten durch die Tagsatzung hinzuwirken. Ueberall bildeten sich Comités zu dem Zwecke, eine Massenpetition in gedachtem Sinne in Bewegung zu bringen; auch in Glarus setzte eine, auf »Erlen« abgehaltene grössere Versammlung ein derartiges Comité nieder, in welchem auch Blumer — wohl nicht mit besonderer Begeisterung — Platz nahm. Sein ganzes Naturell eignete sich nicht recht für eine solche, doch mehr agitatorische Thätigkeit, und man darf wohl aus einzelnen Stellen der »Erinnerungen« den Schluss ziehen, dass er schwerlich mitgemacht haben würde, wenn nicht befreundete Stimmen von Zürich her zur Theilnahme gemahnt hätten. Die Kunde von dem traurigen Ausgange des zweiten Freischaarenzuges (April 1845) änderte für einmal die Situation; freilich nur für einen Augenblick. Der Uebermuth der momentan siegreichen katholischen Parthei, die tiefe Niedergeschlagenheit der radikalen Elemente konnten nicht für lange hinaus über die Realität der Lage täuschen, und als es offenbar wurde, dass die sieben katholischen

Orte sich zu einem förmlichen Sonderbündnisse zusammengethan hätten, dessen Unvereinbarkeit mit dem Gesamtbunde doch wohl nicht zu läugnen war, das sich also höchstens durch den Drang der ausserordentlichen Verhältnisse entschuldigen, niemals rechtfertigen liess — da war der Punkt gefunden, wo auch die, blossen Agitationen abgeneigten Elemente der freisinnigen Partei sich in Einem Streben mit den Radikalen verständigen konnten. Blumer war in der Aargauer Klosterfrage und so wieder in Bezug auf die Ausweisung der Jesuiten über Kompetenz-Bedenken nur schwer herausgekommen; mit rechter Freude ging er in diesen Fragen nicht mit. Ganz anders in der Sonderbunds-Sache; hier war er von dem politischen und konstitutionellen Unrechte der sieben Orte, von dem Rechte der Tagsatzung, den Sonderbund mit Gewalt aufzulösen, vollkommen durchdrungen. Er konnte desshalb an dem Schützenfeste von 1847, das in Glarus abgehalten wurde und bei dem er, als Mitglied mehrerer Festcomité's, insbesondere aber des Empfangs-Comité, eine thätige und bedeutsame Rolle spielte, mit vollem Herzen in demjenigen Geiste theilnehmen, der das ganze Fest durchwehte und der es gleichsam zu einem idealen Vorgefachte des Sonderbundskrieges machte. Und als im Nachsommer 1847 der dreifache Landrath in die Lage kam, an die Stelle des Landammanns C. Blumer, der lange den Kanton allein vertreten hatte und nun seine Entlassung eingab, eine neue Deputation an die Tagsatzung zu ernennen; als dabei der Führer der eigentlich radikalen Fraktion, der Rathsherr und spätere Landammann Casp. Jenny an erster, Blumer an zweiter Stelle gewählt wurde, da trug er kein Bedenken, die Wahl anzunehmen: wusste er sich doch in der Hauptfrage, die den Moment beherrschte, durchaus und aus voller Ueberzeugung mit dem Collegen einig, und war es ihm doch schon damals völlig klar geworden — er sagt es ausdrücklich in seinen Erinnerungen — dass die gewaltsame Niederwerfung des Sonderbundes zwar eine, an sich beklagenswerthe Nothwendigkeit, aber eben doch eine Nothwendigkeit sei, vor welcher man um so weniger zurückschrecken dürfe, als nur auf diesem Wege die Bundesrevision, für welche schon die Jünglinge des Zofinger Vereins glühende Wünsche gehegt hatten, zur Durchführung gelangen könne. In einem so hoch interessanten Augenblicke, wo sich die Geschicke erfüllen mussten und

voraussichtlich bald zu einer neuen Ordnung der Dinge in der Eidgenossenschaft der Grund gelegt werden konnte, der obersten Bundesbehörde anzugehören, war für einen jungen Mann von 28 Jahren, wie Blumer es damals war, eine wahrhaft beneidenswerthe Sache, und er trat den Weg in die Tagsatzung um so zuversichtlicher an, als er dort bereits eine Anzahl persönlich bekannter Männer zu treffen sicher war.

Die denkwürdige Tagsatzung von 1847 gehört der allgemeinen Geschichte an und wir würden ausserhalb den Rahmen unserer gegenwärtigen Darstellung hinaustreten, wollten wir es versuchen, hier die dortigen Vorgänge im Einzelnen darzustellen. Es ist bekannt, dass — Dank dem der freisinnigen Sache günstigen Ausfall der St. Galler Wahlen — eine Mehrheit von zwölf Standesstimmen — genau das Erforderliche zu einer formalen Mehrheit! — sich gefunden hatte und dass diese Majorität entschlossen war, zu Ende zu kommen. Verschiedene wohlgemeinte Versuche, das heraufziehende Gewitter noch im letzten Augenblicke zu beschwören, misslangen und mussten wohl, wie die Dinge lagen, misslingen. Man darf aber mit gutem Grunde behaupten, dass die Schuld des Misslingens — sofern bei einer so acut gewordenen Krisis dieser Ausdruck überhaupt noch eine Berechtigung hat — weit eher auf Seite der katholischen Sonderstände, als auf Seiten der Mehrheitskantone lag. Gerade auch die »Erinnerungen« Blumers, der ja in alle diese Dinge mit klarem und sicherem Auge hineinblickte, beweisen diess auf das Bestimmteste: es ergibt sich daraus, dass noch im letzten Augenblicke die leitenden Männer der freisinnigen Parthei — wenigstens die der deutschen Schweiz, und diesen kam doch das entscheidende Wort zu — geneigt gewesen wären, die Massregel einer absoluten Wegweisung der Jesuiten fallen zu lassen, wenn nur der Vorort Luzern für sich auf die Beibehaltung des Jesuiten-Collegiums verzichtet hätte. Aber von einer Nachgiebigkeit auf dieser Seite, mochte sie noch so sehr durch die allgemeine Lage vorgezeichnet sein, war keine Rede, und so war der Bruch unvermeidlich geworden. Der Auflösungsbeschluss, die Einleitung der bundesgemässen »Exekution«, die — freilich sehr bescheidenen — kriegerischen Ereignisse, die Kapitulation von Freiburg, dann diejenige Luzerns und der Urkantone nebst Zug, der Feldzug im Wallis — alles das sind

Dinge, die wir wohl als allgemein bekannt und vielfach anderwärts beschrieben voraussetzen dürfen. Dagegen dürfte es nicht ohne Interesse sein, aus Blumer's Aufzeichnungen den genaueren Hergang eines Zwischenfalls zu vornehmen, der im Ganzen, wenigstens in weitem Kreisen, kaum bekannt geworden ist. Wie man weiss, hatte die Tagsatzungs-Mehrheit, als es zur Exekution kam, zum Befehlshaber ihrer Streitkräfte den Obersten (oder nunmehr General) Dufour ernannt; unbestritten war diese Wahl — wahrscheinlich wegen der etwas konservativen Gesinnungen Dufours — nicht gewesen und es hatten ihm 4 von den 12 Stimmen gefehlt (Bern, Solothurn, Waadt und Genf). Als er dann, nach geschehener Wahl, zur Beeidigung vorbeschrieben wurde, entspann sich eine nicht ganz erfreuliche Scene: der Präsident der Tagsatzung, Ochsenbein, empfing den General in nicht sehr verbindlicher Weise und redete ihn z. B. deutsch an, obgleich er wohl wusste, dass Dufour die Sprache nicht verstehe. Dieser hinwieder wollte im letzten Augenblick noch Vorbehalte machen, welche die Tagsatzung nicht annehmen konnte; ein scharfes Wort, das der zweite Gesandte von Waadt (Eytel) in die Versammlung hineinwarf, reizte den General zu bitterer Entgegnung und bot ihm Veranlassung, den Saal in gereizter Stimmung zu verlassen. Erst nachher gelang es dem vermittelnden Dazwischentreten angesehenen Männer (insbesondere Kern und Näf), die Wogen zu glätten und die Sache wieder in's Geleise zu bringen.

Als der Sonderbund militärisch besiegt und damit die Herrschaft der liberalen Parthei in der Schweiz im Allgemeinen, aber auch — wenigstens momentan — in den überwundenen Kantonen, gesichert war, fragte es sich zunächst, wie nun dieser grosse Erfolg politisch verwerthet werden solle. Eine eigenthümliche Schwierigkeit bildete dabei vorab das, noch unter der Oberhoheit des Königs von Preussen stehende Neuenburg, das in dem Sonderbundskriege seine Neutralität bewahrt hatte und dem jedenfalls, wenn das bisherige Verhältniss fortdauern sollte, in einem wesentlich neu zu ordnenden schweizerischen Staatswesen schwer die richtige Stellung einzuräumen war. Die feurigen und durchgreifenden Radikalen der romanischen und westlichen Schweiz waren geneigt, die Sache rasch zu einem thatsächlichen Austrag zu bringen, das Land militärisch

zu besetzen und den zahlreich vorhandenen republikanischen Oppositions-Elementen zum Behufe einer revolutionären Erhebung und zur Abschüttelung des »preussischen Joches« die Hand zu reichen. Die leitenden Männer der östlichen und mittleren Schweiz dagegen hielten einen solchen Schritt für äusserst gewagt, zumal die ohnehin in der Luft liegenden Interventionsgelüste des Auslandes daran einen willkommenen Anhaltspunkt finden konnten. Es kam dann bekanntlich eine Verständigung in dem Sinne zu Stande, dass Neuenburg, als Strafe für seine »Neutralität« zur Zahlung einer beträchtlichen Geldsumme (Fr. 300,000 a. W.) angehalten wurde; welchem Beschlusse die dortige Regierung sich ohne langes Sträuben unterwarf.

Wichtiger war die Frage, ob nun sofort die Revision des Bundesvertrages an die Hand genommen werden solle. Die jüngern Elemente — darunter mit voller Ueberzeugung Blumer — waren darüber nicht einen Augenblick im Zweifel; die ältern Führer scheinen eher gezögert zu haben. Die letzten Ereignisse hatten gezeigt, dass auch unter der Herrschaft des XVer Bundes die Tagsatzung, wenn sie nur vom richtigen Willen beseelt sei, Grosses leisten könne, und diese Erfahrung strafte scheinbar Diejenigen Lügen, die die traurige Stagnation der ersten 6 Vierzigerjahre lediglich dem mangelhaften Zustande der Konstitution auf die Rechnung schreiben wollten und daher nur in einer Umgestaltung derselben das Heil erblickten. Gleichwohl verbreitete sich mehr und mehr die Erkenntniss, dass man der Frage nicht aus dem Wege gehen könne, und im Januar (1848) begann man sich ernsthaft damit zu befassen: eine grosse Revisionskommission wurde niedergesetzt und begann ihre Berathungen unmittelbar nach dem Schlusse der Tagsatzung, welche ihre lange und mühevollen, aber auch im höchsten Masse denkwürdigen und erfolgreichen Session in den letzten Tagen des Januars beendigte. Für den Kanton Glarus sass Hr. Rathsherr C. Jenny in jener Kommission, aber Blumer nahm theils durch Korrespondenzen, theils in der Publizistik, an den einschlägigen Diskussionen regen Antheil. Er hätte sich im Allgemeinen mit einer Verfassung, etwa nach dem Muster des Entwurfs von 1832, begnügt, und verwendete sich auch in Glarus, gelegentlich der Instruktionsertheilung, für ein System, wonach die Tagsatzung aus einer Kantonalvertretung zusammengesetzt gewesen wäre, die sich der

Zahl nach, je nach der Bevölkerungsziffer jedes Kantons, mässig abgestuft hätte; von dem Zweikammersystem besorgte er, dass es die beiden Elemente: Nation und Stände, in einem misslichen Zwiespalt sich gegenüber stellen möchte. Die Instruktion, welche der Landrath von Glarus seinen Abgeordneten mitgab, entsprach völlig den Wünschen Blumers; in der Tagsatzung aber siegte dann bekanntlich die Spaltung der eidg. gesetzgebenden Gewalt in einen National- und in einen Ständerath. Auf der »Revisions-Tagsatzung« von 1848 hatte Blumer, da Hr. Rathsherr Jenny, inzwischen zum Landammann vorgerückt, bei Hause zurückgehalten war, den Stand Glarus allein zu vertreten und er wirkte in diesen wichtigen Berathungen mit einem Fleisse und einer Umsicht mit, welche dem kaum 29jährigen von nun an eine bedeutende Stelle unter den hervorragenden Männern des Landes verbürgte. Das sagt er uns freilich nicht etwa selbst in seinen »Erinnerungen«; dem bescheidenen Manne lag nichts ferner, als eitle Selbstbespiegelung; von ihm erfahren wir nur, dass ihm als einzigem Gesandten, der also genöthigt war, das Wort in der Versammlung zu führen und zugleich einlässlich nach Hause zu berichten, ein reiches Mass von Arbeit oblag; dass es aber doch eine höchst interessante und lehrreiche Zeit gewesen sei und dass ihm diese Session von allen den vielen, die er in Bern zugebracht, in der Erinnerung als die werthvollste erscheine.

Als er, nach wohl vollbrachter Arbeit, nach Hause zurückkehrte, trat er hier auch in eine neue und erhöhte Stellung ein: die Landsgemeinde hatte ihn, an die Stelle seines zurücktretenden Vaters, zum Präsidenten des Appellationsgerichtes, später der Landrath zum Präsidenten der Landes-Armenkommission ernannt. Zudem hatte er die Freude, nun endlich auch die erste (10 Druckbogen umfassende) Lieferung seiner Staats- und Rechtsgeschichte erscheinen zu sehen und mit der Aufnahme, welche dieselbe bei allen zuständigen Beurtheilern fand, hatte er Ursache durchaus zufrieden zu sein.

Am 13. August stimmte die glarnerische Landsgemeinde fast einmüthig der neuen Bundesverfassung bei, und im Oktober wurden — ebenfalls an offener Landsgemeinde — die ersten Wahlen in den Nationalrath und in den Ständerath getroffen. Da im Kanton Glarus

auf Grund der Volkszählung von 1837, welche diesmal noch massgebend war, nur Ein Mitglied in den Nationalrath zu wählen war, so konnte es nicht zweifelhaft sein, dass der bisherige erste Tagatzungsgesandte, Landammann Casp. Jenny, zu dieser Stelle berufen wurde. Die Wahl erfolgte dann auch mit freudiger Einstimmigkeit. In den Ständerath wurde Blumer an erster, Appell.-Richter Heinr. Trümphy (der aber schon nach Jahresfrist wieder austrat) an zweiter Stelle gewählt.

Es war ein schöner Moment, der grosse und vielverheissende Ausblicke in die Zukunft eröffnete, als die neugewählten Rätthe am 6. Novbr. in Bern zusammentraten, und die Qualität der Versammlung rechtfertigte jede schönste Hoffnung. Da erschienen Veteranen, wie Sidler von Zug, Casimir Pfyffer von Luzern, Gutzwiller aus Baselland, die schon seit Jahrzehnden, oft unter den schwierigsten Verhältnissen und mit grossen Opfern für die Grundsätze, die jetzt endlich zum Siege gelangten, gekämpft und gelitten hatten; neben ihnen eine ansehnliche Phalanx von Männern in mittlern Jahren, welche in den Kämpfen der 30r und 40r Jahre sich hervorgethan hatten, die die Leiter dieser letzten Bewegung gewesen waren und denen nun, gewissermassen selbstverständlich, die oberte Stellung bei der Organisation und Führung des neuen Staatswesens zufiel: die Dreuy, Furrer, Ochsenbein, Kern, Näff, Munzinger u. A. Und an diese schon Erprobten schloss sich dann eine grosse Zahl von Jüngern — zum Theil sehr Jungen — an, die erst vor kurzer Zeit oder überhaupt erst jetzt in die Arena des öffentlichen Lebens eintraten, aber hiezu auch die volle, noch unverbrauchte Frische und den ungebrochenen Muth der Jugend mitbrachten: es war eine stattliche Reihe hochbegabter und in verschiedenen Zweigen des Wissens trefflich gebildeter Männer; vorleuchtend unter ihnen durch die bedeutendsten Eigenschaften jeder Art: Alfred Escher von Zürich, Blumer's alter und innig verbundener Studienfreund. Die Aufgabe, welche dieser Versammlung wartete, war keine geringe: galt es doch, so ziemlich Alles erst neu zu schaffen, aber gerade hierin lag für strebsame und arbeitsmuthige Männer der wesentlichste Reiz der bevorstehenden Sitzungen. Das nächste Geschäft bildete die Bestellung des neuen Bundesrathes und Bundesgerichtes: an die Spitze des letztern traten Dr. Kern, als Präsident, und Casimir

B 2c

Pfyffer als Vicepräsident; unter den Mitgliedern finden wir unsern Blumer, den das kürzlich erschienene erste Heft seiner »Staats- und Rechtsgeschichte« als gründlichen und gelehrten Juristen hatte erkennen lassen. Im Ständerathe fiel ihm — als jüngstem Mitgliede — die Stelle eines Stimmenzählers zu; in kürzester Zeit aber machte er sich in einer Weise bemerkbar, dass wir ihn sehr bald schon nicht bloß als Mitglied, sondern auch als Berichterstatter wichtiger Commissionen (z. B. derjenigen über die Militärkapitulationen) treffen. Die Gediegenheit seines ganzen Wesens, verbunden mit seiner natürlichen Munterkeit und immer gleichen guten Laune, machten ihn zudem zu einem allezeit gerne gesehenen Theilnehmer an geselligen Zusammenkünften und brachten ihm, zu den schon vorhandenen, einen weiten Kreis neuer Bekanntschaften und Freundschaften ein.

In der, die Gemüther stark erheizenden Frage wegen des Bundessitzes stimmte Blumer für Zürich, und im Jahr 1870, wo er seine »Erinnerungen« niederschrieb, erklärt er, dies niemals be-reut zu haben: durch die Bezeichnung Berns sei der politische Schwerpunkt der Schweiz zu weit nach Westen vorgeschoben und der öffentlichen Meinung der Hauptstadt des grössten Kantons ein allzu grosser Einfluss auf die Stimmungen und Entschliessungen der Bundesbehörden eingeräumt worden.

Im April 1849 folgte dann die erste grosse — fast drei Monate andauernde — Sitzung der Räte zur Berathung wichtiger organischer Gesetze — insbesondere des Post- und Zollgesetzes —, die den Winter hindurch der neue Bundesrath vorbereitet hatte. Die Besorgnisse, welche Viele — und nicht am Mindesten gerade Blumer — in Betreff des Zweikammersystems gehegt hatten, gingen nicht in Erfüllung: es zeigte sich, dass zuletzt, wenn auch oft erst nach langem Hin- und Herschieben, die Räte sich doch immer zu einigen wussten; daneben konnte es Niemanden entgehen, dass doch eine doppelte Berathung in zwei selbständig neben einander stehenden Collegien, eine grosse Gewähr für eine gründliche und allseitige Erwägung aller Fragen in sich schliesse. — Im November folgte abermals eine lange ausserordentliche Sitzung, namentlich zur Berathung des Militär- und des Münzgesetzes. Beim letztern war Blumer damals ein Freund des »Reichsguldens«, der aber bekanntlich dem französischen Frankensystem das Feld räumen musste.

Ohne Rückhalt bekennt er in den »Erinnerungen«, dass er sich seither längst davon überzeugt habe, es habe die damalige Mehrheit das Richtige getroffen.

Neben und zwischen dieser anstrengenden politischen Thätigkeit in den eidgen. Behörden liefen die wissenschaftlichen Arbeiten einher: im Sommer 1849 wurde der Druck des ersten Bandes der »Rechtsgeschichte« vollendet und es wäre nun wohl rüstig an dem zweiten Band geschrieben worden, hätten nicht neue Anforderungen, die das öffentliche Leben an den Uermüdlichen stellte, seine Thätigkeit in einer andern Richtung für einstweilen abgelenkt. Die »Glarner Zeitung« — das einzige publizistische Organ des Kantons — befand sich gegen Ende 1850 in einer eigenthümlichen Krisis: unter der Redaktion von Verhorrichter Staub hatte sie in der durch den Pfarrer Wagner'schen Handel veranlassten Bewegung vielfach in einer Weise Stellung genommen, die mit den Gefühlen und Anschauungen weiterer Kreise des Volkes im Widerspruch standen und es wurde laut der Ruf nach einem zweiten Blatte erhoben, das freisinnige Auffassung der politischen Verhältnisse mit massvollem und anständigem Ton, insbesondere auch in religiösen Fragen, zu verbinden wisse. Als Redaktor wurde von Denjenigen, die sich besonders mit dieser Angelegenheit beschäftigten, vor allen Dingen Blumer in's Auge gefasst; ja, die Sache gestaltete sich bald so, dass in der That von seiner Entschliessung das Zustandekommen oder das Fallenlassen des ganzen Projektes abhing. Er war freilich mit demselben von Anfang an einverstanden gewesen; es widerstrebe ihm an sich auch nicht, für eine Zeitlang sich einer publizistischen Thätigkeit zu widmen, zumal er bisher schon gar nicht selten, sei es in der Glarner-, sei es in der »N. Zürch. Ztg.« seinen Beruf zu einer solchen Thätigkeit erprobt hatte und als es ihm, bei der wachsenden politischen Bedeutung, die er gewann, nicht unlieb sein konnte, ein Organ der öffentlichen Meinung unmittelbar seiner Leitung unterworfen zu sehen. Hinwieder fühlte er wohl, dass die Redaktion eines Blattes, wenn sie mit der erforderlichen Sorgfalt betrieben, d. h. auf ein genaues Studium aller zur Sprache zu bringenden Materien aufgebaut werden solle, ihn in einem Masse in Anspruch nehmen werde, welches, neben den Pflichten des Amtes, die Vollendung der Rechtsgeschichte bedenklich aufhalten, überhaupt die

literarischen Arbeiten in den Hintergrund drängen müsse: eine Aussicht, die ihm von vorneherein peinlich war. Dann aber lag die Gefahr nahe, dass, wenn zwei Blätter im Kanton neben einander bestehen würden, das Verhältniss eines natürlichen Gegensatzes, in dem sie ja von Hause aus stehen müssten, in eine bösartige Polemik, in gehässige, auf das Gebiet der Persönlichkeiten abschweifende Fehden ausarten möchte, und da hinaus wollte Blumer auf keinen Fall kommen. Er entschloss sich daher am Ende: seine Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Redaktion zwar auszusprechen, dieselbe jedoch an die unabänderliche Bedingung zu knüpfen, dass es die »Glarner Zeitung« selber — nicht ein neben dieser zu gründendes neues Blatt — sei, die er zu schreiben habe. Unterhandlungen mit dem Verleger (Fr. Schmid, älter) führten rasch zu diesem Ziele und da auch der Actien-Verein, dem eigentlich die Firma »Glarner-Zeitung« gehörte, sich zustimmend aussprach, so war der kleine publizistische Staatsstreich rasch und glücklich vollendet und Blumer trat mit der ersten Januar-Nummer von 1851 als Redaktor vor das Publikum, um während vier voller Jahre (bis Ende 1854) diese beschwerliche und in vielen Richtungen undankbare Thätigkeit fortzusetzen. Dass er dabei all' seine Gewissenhaftigkeit und seinen ganzen Fleiss zur Geltung brachte, dass in Folge dessen die Zeitung vortrefflich gehalten war und, namentlich auch in Folge der gediegenen Artikel über eidgen. Verhältnisse und der höchst interessanten Correspondenzen aus der Bundesstadt, die er seinem Blatte aus den Ständerathssitzungen zuschickte, in der ganzen Schweiz eines grossen Ansehens genoss, dessen erinnern sich wohl Alle, die jene Zeit noch miterlebt haben. Vielleicht mangelte dem Redaktor dagegen etwas von der populären Ader, die in der späteren Periode (von 1854 hinweg) bei der Redaktion von Verhörer Staub das Blatt namentlich auch in den weniger gebildeten Volksschichten so beliebt gemacht hat. Blumer bemerkt in seinen »Erinnerungen«, er habe das Gefühl, dass die Zeitungsredaktion in vielen Beziehungen einen günstigen Einfluss auf ihn ausgeübt habe, indem sie ihn von gelehrter Einseitigkeit befreite, ihn auf viele Dinge hinwies, die ihm sonst fremd geblieben wären, und ihn erst recht in's praktische Wirken, im vollen Sinne des Wortes genommen, einführte. Und zu solchem Wirken zeigte sich bald ein ganz bestimmter Anlass auf einem Gebiete von höchster Bedeutung.

Nachdem die Bundesversammlung im Jahr 1852 — wo Blumer bereits zum Vicepräsidenten des Ständerathes aufrückte — die Eisenbahnfrage im Sinne des Privatbau's (im Gegensatz zum Staatsbau) entschieden hatte, sprossen auf allen Punkten des Landes die Eisenbahnprojecte in üppiger Fülle auf. Im benachbarten Kanton St. Gallen war es die Linie vom Bodensee über die Hauptstadt nach Winterthur, welche zunächst in's Auge gefasst wurde; als es sich aber um die Betheiligung aus Staatsmitteln handelte, wussten die äusseren Kantonstheile auch für die Reinthallinie (Rorschach-Sargans-Wallenstadt) und für Rapperswyl-Weesen sich eine Subvention zu sichern und die erhoffte Schienenverbindung reichte sonach bis an die Schwelle unseres Kantons, in welchem nun, wie leicht zu denken, die Frage sofort ebenfalls zu einer „brennenden“ wurde: dies um so mehr, als von Rapperswyl her die Anknüpfung mit Glarus eifrig angestrebt wurde. So trat denn rasch eine Eisenbahn-Versammlung zusammen, welche ihrerseits ein Actions-Comité für die weitem Verhandlungen niedersetzte. In demselben nahm Blumer, der die Sache mit grossem Eifer ergriffen hatte, sofort eine bedeutsame und neben Rathshr. P. Jenny von Schwanden, die leitende Stelle ein. Es wurde in Chur, in Zürich und St. Gallen emsig verhandelt: die „Linthlinie“, anfänglich in St. Gallen scheidel angesehen, erkämpfte sich ihr Dasein und bis Ende 1852 war die Sache soweit gediehen, dass das Gründungs-Comité bei den betheiligten Kantonen die Concessionen für das gesammte Netz der „Südostbahn“ (Rorschach-Sargans-Chur; Sargans-Weesen-Glarus-Rapperswyl) nachsuchen konnte. Im Kant. Glarus war die Stimmung eine getheilte, durchgängig in den unteren Volksschichten eher eine feindselige: man besorgte von dem mit Steinkohlen zu fütternden Dampfross Vertheuerung der ohnehin schon theueren Brennmaterialien; ferner Vertheuerung der Lebensmittel, die zum Export leichter verwerthet werden können; Ruin vieler Wirthshäuser und Fuhrleute, Verödung der „abgeschnittenen“ Dörfer u. s. f. Blumer in seiner „Glarner-Ztg.“ entwickelte eine unermüdliche und wie die Zukunft bewies, erfolgreiche Thätigkeit in Widerlegung dieser Vorurtheile und Verbreitung richtigerer Begriffe von dem Nutzen des neuen Verkehrsmittels. Zur Entscheidung über die Concession wurde die Landsgemeinde ausserordentlich auf den 2. Januar 1853 einberufen: man ging ihr Seitens der Eisenbahn-

freunde nicht ganz ohne Unruhe entgegen, weil man befürchtete, es könnte durch irgend ein im richtigen Augenblick angebrachtes populäres Schlagwort die Versammlung zu einem thörichten Beschlusse fortgerissen werden. Allein, diese Besorgniss erwies sich als eitel: die Concession wurde so zu sagen einmüthig ertheilt und Blumer durfte sich mit Genugthuung sagen, dass er, insbesondere auch als Redactor der „Glarner-Zeitung“ zu diesem Erfolge nicht am wenigsten beigetragen habe. Freilich war mit der Ertheilung der Concession noch lange nicht Alles gethan: die Hauptsache war jetzt, das viele Geld zusammenzufinden, das zur Ausführung erforderlich war. Die Actien-Zeichnung, die in's Werk gesetzt wurde, ergab im hiesigen Kanton etwa Fr. 400,000; daneben aber wurde nun auch an die Opferwilligkeit des Kantons als solchen appellirt und ihm eine Betheiligung (in Actien) im Betrage von einer halben Million zugemuthet. Der Landrath ging — insbesondere auf Verwendung Blumer's hin — darauf ein; dagegen sah es an der Landsgemeinde ziemlich bedenklich aus, und es ist sehr fraglich, welches der Ausgang gewesen, wenn es sofort zur Abstimmung gekommen wäre; allein die Verhandlungen wurden unterbrochen durch Feuerlärm. Es war der erste Brand des Gerichtshauses; die Landsgemeinde wurde auf einen kommenden Sonntag verschoben und da wehte ein besserer Wind: die Fr. 500,000 wurden mit grosser Mehrheit bewilligt. Es folgten dann die Anknüpfungen mit einer Englischen Unternehmungsgesellschaft, die zu einem — mit heller Freude und reichlichen Banketten begrüßten — Abschlusse führten: freilich nur, um später traurige Enttäuschungen zu bringen. Im November (1853) versammelte sich zum ersten Male die Actiengesellschaft, um sich zu constituiren: in den aus 6 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath wurde für Glarus unser Blumer gewählt. Die eigentliche Direction fiel einem Triumvirat (Baumgartner, La Nicca und Killias) zu. So hoffnungsreich indessen die Anfänge waren, so sorgenvoll gestaltete sich der Fortgang: der Ausbruch des Krimkrieges lieferte den Engländern den Vorwand, ihre Verpflichtungen unerfüllt zu lassen: der Verwaltungsrath (oder, wie man es nannte, das schweiz. Comité) versammelte sich alle Augenblicke zu oft mehrtägigen Sitzungen, bald in Chur, bald in Uznach, bald in Rorschach oder in Ragatz, aber die Sache wurde damit nicht besser. Blumer, dem die ganze Angelegenheit

schwer auf dem Herzen lag, that redlich das Seinige: er erlernte sogar, speziell um im Verkehr mit den Engländern sich freier bewegen zu können, in dieser Zeit mit grossem Eifer die englische Sprache: es mag ihm aber die dadurch erlangte Möglichkeit, Macaulay in der Ursprache zu lesen (ein Bändchen dieses geistvollen Historikers war in den folgenden Jahren sein stäter Reisebegleiter) mehr Vergöügen und auch mehr Nutzen verschafft haben, als seine Conversationen mit den Schwindlern, an die sich leider das junge Eisenbahn-Unternehmen angelehnt hatte. — Diese leidigen Erfahrungen, die nothwendig mit der Zeit ermüdend wirken mussten, trugen ohne Zweifel das Ihrige dazu bei, in Blumer den Wunsch der Rückkehr zu den stillen Freuden seiner literarischen Thätigkeit wachzurufen. Eine Mahnung zur Wiederaufnahme derselben lag auch in der ehren- den Anerkennung, welche die Universität Zürich im September 1854 ihm bewies, indem sie ihn honoris causa zum Doctor der Rechts- gelehrsamkeit ernannte. Wollte er aber die Ausarbeitung des zweiten Theiles der Rechtsgeschichte an die Hand nehmen, so musste er vor allen Dingen die Redaction der „Glarner-Zeitung“ niederlegen, wozu er ohnehin geneigt war, da namentlich die um diese Zeit ungewöhn- lich gehäuften Abwesenheiten vom Hause und die hiedurch eintretende Nothwendigkeit von Stellvertretungen mancherlei Unliebsames zur Folge hatten. Der Entschluss wurde also gefasst und mit dem 31. Decbr. trat Blumer von der „Glarner-Zeitung“ als Redactor zurück, nicht ohne derselben auch für die Folgezeit als Mitarbeiter, insbesondere durch seine mustergültigen Correspondenzen aus der Bundesstadt, nahe befreundet zu bleiben. — Nun warf sich Blumer mit voller Kraft wieder auf seine Rechtsgeschichte und widmete den daherigen, durch archivalische Studien in den verschiedenen schweizerischen Archiven unterstützten Studien alle Zeit, die ihm neben seiner viel- fachen amtlichen Thätigkeit (als Gerichtspräsident, als Ständerath und Bundesrichter) und neben den im Sommer niemals unterlassenen Bergtouren und kleineren und grösseren Reisen übrig blieb. Das zeitraubendste und zugleich unliebsamste Geschäft blieb aber noch für längere Zeit die Thätigkeit im Südostbahn-Comité, aus dem Blumer Ehren halber nicht wohl austreten konnte, bevor die Verhältnisse sich einigermassen abgeklärt hatten. Die Verhandlungen mit den Engländern führten zwar zuerst, nach langem Mühen, zu einer Con-

vention, die am 4. September 1855 von den schweiz. Actionären genehmigt wurde; aber sie erwies sich fast sofort als ein fauler Friede, der nur den Ausgangspunkt neuer Zwistigkeiten bildete. Im Januar 1856 waren die Dinge soweit gediehen, dass das Comité den definitiven Bruch vollzog, die Unternehmungsgesellschaft aller ihrer Rechte (auch als Actionäre) verlustig erklärte, den Oberingenieur (Hemans) absetzte und dafür mit dem General-Accordanten (Pickering) ein provisorisches Verhältniss abschloss. Diese Schritte führten begreiflicher Weise zu Rechtsstreitigkeiten: es sollte ein Process vor Schiedsgericht eingeleitet werden und Blumer hatte die schwierige Aufgabe, nebst Curti und Baumgartner die Instruction dieses Processes zu leiten. Im September 1856 gelang es dann, den Span beizulegen, indem den Engländern, gelegentlich der Fusion mit der St. Gallen-Appenzeller- und der Glatthalbahn und der damit, unter den Auspicien des Pariser Hauses Rothschild erfolgenden neuen Financirung des Unternehmens, ein reichliches Auskaufsgeld bezahlt wurde, mit welchem sie sich befriedigt erklärten. Die schwere Entwicklungsperiode der „Südostbahn“ war damit abgeschlossen und die Sachen traten von nun an wenigstens einigermassen in ein normaleres — wenn auch freilich noch lange nicht erfreuliches — Stadium ein. Blumer wirkte bei der Ausarbeitung der Statuten der neuen Gesellschaft („Union Suisse“) noch redlich und fleissig mit; dann aber, als im Frühjahr 1857 diese neue Gesellschaft sich constituirte, verbat er sich eine Wahl in den Verwaltungsrath: herzlich froh, nunmehr die schwere Bürde der Eisenbahnsorgen, die lange genug auf ihm gelastet hatte, ablegen zu können. — Freilich traten ihm Eisenbahnsorgen anderer Art auch auf einem andern Gebiete seiner Thätigkeit wieder entgegen: war diess doch die Zeit der erbitterten Kämpfe in der Bundesversammlung um die Oron-Bahn! Die Zwangsconcession gegen Waadt wurde bekanntlich zuletzt ausgesprochen, die gegen Freiburg (für Yverdon-Payerne-Murten) dagegen verweigert. Blumer sagt in seinen „Erinnerungen“, er habe diese ungleiche Elle mit seinem Rechtsbewusstsein nicht vereinigen können und daher gegen den Beschluss gestimmt, obgleich sein damaliges, noch nicht gelöstes Verhältniss zur Südostbahn, die ganz Oronfreundlich war, ihn — bloss vom Interessen-Standpunkte aus — auf die andere Seite hätte führen müssen. „Im Allgemeinen muss ich hier bemerken“, fügt er hinzu,

„dass diese Zeit der Eisenbahnstreitigkeiten die unangenehmste war, die ich während 22 Jahren in der Bundesversammlung erlebt habe. Statt politischen Fragen, welche doch immer einen mehr oder weniger idealen Gehalt haben, waren es nur materielle Interessen, welche die Mitglieder trennten und im Hintergrunde lauerten fortwährend, gleich unheimlichen Gespenstern, die fremden Geldmächte, die man um der Eisenbahnen willen in's Land gerufen hatte.“

Es war, solchen Verhältnissen gegenüber, fast wie als eine gesunde Reinigung der Atmosphäre zu betrachten, wenn im Spätjahr 1856 und zu Anfang 1857 die durch den Royalisten-Aufstand hervorgerufene politische Verwickelung wegen Neuenburg sich in den Vordergrund der Interessen drängte. Blumer gehörte in der Bundesversammlung durchaus zu Denjenigen, welche eine ehrenhafte friedliche Auseinandersetzung anstrebten und welche der Ansicht waren: die Freigebung der Gefangenen und deren Strafflos-Erklärung sei ein sehr mässiger Preis für den grossen Gewinn einer definitiv und in völkerrechtlich unanfechtbarer Weise vollzogenen Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses Neuenburgs zur Schweiz. Als Mitglied der ständeräthlichen Kommission trug er daher mit Freuden zu der, durch die Mission Kerns nach Paris eingeleiteten Pacifikation bei.

Im Juni 1857 erschien die erste Abtheilung des zweiten Bandes der Rechtsgeschichte, welche abermals eine äusserst günstige Aufnahme fand: die zweite Abtheilung rückte dann im Manuscripte ziemlich rasch vor und konnte im Laufe des folgenden Jahres erscheinen. Die Vollendung dieses ersten grössern wissenschaftlichen Werkes war für Blumer eine wahre Genugthuung: das Gefühl, mit dem zweiten Bande allzu lange im Rückstande zu bleiben — so gerechtfertigt dies an sich durch die mannigfaltige Thätigkeit auf den praktischen Lebensgebieten auch gewesen war — hatte ihn immer wie das Bewusstsein einer unabgetragenen Schuld gedrückt, und er war jetzt herzlich froh, dieses Gefühles entledigt zu sein. Zugleich aber hatte die reiche Thätigkeit auf dem Felde des Wirkens innerhalb der Interessen der lebendigen Gegenwart ihm die wissenschaftliche Beschäftigung mit vergangenen Dingen einigermassen verleidet: er widerstand deshalb der Aufforderung, die »Staats- und Rechtsgeschichte« über den Zeitpunkt des Untergangs der alten Eidgenossenschaft hinaus weiter zu führen und fasste den Entschluss, seine literarische

Thätigkeit, die er jetzt, nachdem ihm durch das Aufgeben der Zeitungsredaktion und der Eisenbahnsache mehr freie Zeit als früher zur Verfügung stand, durchaus nicht abzuberechen gedachte, wesentlich einem unmittelbar praktischen und der Gegenwart dienenden Zwecke zuzuwenden. Es entstand der Plan, ein Handbuch des neuen schweiz. Staatsrechtes zu schreiben. Blumer hatte seit seinem Eintritt in den Ständerath sich bei allen den zahlreichen Fragen juridischer und insbesondere staatsrechtlicher Natur, welche die Durchführung der 1848er Bundesverfassung in Fluss brachte, lebhaft betheiligt und schon damals war er in solchen Fragen zu einer Autorität geworden, deren Wort meistens — wo nicht politische Sympathien eine Ablenkung von dem reinen Rechtsgedanken bewirkten — von durchschlagender Bedeutung war. Da er zudem als Zeitungsredaktor genöthigt gewesen war, der Entwicklung der Dinge — auch so weit sie sich ausserhalb der Rathsäule der Bundesversammlung vollzog — als gewissenhafter Beobachter zu folgen, so darf man wohl sagen, dass er zur Darstellung des schweiz. Staatsrechtes, wie es sich allmählig heranzubilden im Begriffe stand, wie wenig Andere berufen war. Im Jahr 1859 wurden die ersten Vorarbeiten begonnen und mit gewohnter Rüstigkeit weiter geführt.

Im Februar des nämlichen Jahres fand die feierliche Eröffnung der Eisenbahnlinie Rapperswyl-Weesen-Glarus statt, und als unter dem Jubel des Volkes die erste Lokomotive in den Bahnhof zu Glarus einfuhr, da durfte Blumer sich wohl sagen, dass ohne sein thatkräftiges Bemühen in Wort und Schrift ein solcher Tag schwerlich oder wenigstens nicht so frühe schon gekommen wäre. Ein Bankett im Saale des dreifachen Landrathes vereinigte alle die Männer, welche, unter den schwierigsten Verhältnissen, unter persönlich höchst unangenehmen Lebenserfahrungen, das Banner der Südostbahn und insbesondere der »Linthlinie« unentwegt festgehalten und, wie der heutige Tag es bewies, zum schliesslichen Siege geführt hatten. Blumer gab diesen Empfindungen in zwei Trinksprüchen — einem in Rapperswyl, einem in Glarus gehaltenen — beredten Ausdruck.

Im politischen Leben der Eidgenossenschaft brachte dagegen die nächste Zukunft manche schwüle Tage. Man weiss, wie die infolge des französisch-italienisch-österreichischen Krieges von 1859

stattgehabte »Re vindikation« Savoyens durch Frankreich (die bedeutungsvolle Bezeichnung erschreckte Europa fast ebenso sehr als die Sache!) in der Schweiz schwere Verwickelungen zur Folge hatte. Die Rechte, welche der Schweiz, gemäss den Verträgen von 1815, auf das neutralisirte Hochsavoyen (Chablais und Faucigny) zustanden, schienen durch dessen Vereinigung mit Frankreich thatsächlich aufgehoben und dadurch die Vertheidigungsfähigkeit unserer südwestlichen Grenzmark ernstlich gefährdet zu sein. Die eine Zeit lang von Paris aus genährte Hoffnung, jene Provinzen durch gütliches Abkommen für die Schweiz zu erwerben, zerschlug sich bald, und es fragte sich nun, ob man die neue Lage einfach hinzunehmen habe, oder ob es nicht rathsam sei, für die bedrohte Selbständigkeit des Landes sofort handelnd aufzutreten. In der Westschweiz, insbesondere aber in Bern, regte sich ein kühner, thatenlustiger Geist, der wohl an altbernische Erinnerungen und Ueberlieferungen anknüpfte: Stämpfli, damals vielvermögendes Mitglied des Bundesrathes, riss die Mehrheit dieser Behörde unverkennbar immer mehr in dieser Richtung mit sich fort, und es hätte wohl, wäre der Bewegung nicht Halt geboten worden, zu einer militärischen Besetzung des Chablais und Faucigny kommen müssen. Auf den 29. März (1860) wurde die Bundesversammlung ausserordentlich einberufen und, da der Bundesrath von derselben ziemlich schrankenlose Vollmachten verlangte, so lag die Frage zunächst formell so, ob man dem Bundesrath, bei dem dominirenden Einflusse Stämpflis, eine derartige freie Verfügung über die Mittel und die künftige Politik des Landes einräumen wolle; sachlich aber handelte es sich um die Wahl zwischen der kühnen Politik Berns und der nüchternen, friedlich gestimmten Anschauungsweise, die insbesondere in der Ostschweiz waltete. Die schwierige Frage wurde eigentlich in einer Sitzung der vereinigten Kommissionen beider Räthe entschieden, zu welcher auch sämtliche Mitglieder des Bundesrathes entboten worden waren, um sich darüber zu erklären, welchen Gebrauch sie von den verlangten Vollmachten eventuell machen würden. Stämpfli verweigerte die Antwort und verliess die Sitzung; die Uebrigen fügten sich der vorwaltend-friedlichen Strömung, und nun wurden von beiden Räthen ohne Widerspruch die gewünschten Vollmachten ertheilt, von denen man jetzt einen allzu

kühnen Gebrauch nicht mehr zu fürchten hatte. Blumer hatte als Mitglied der ständeräthlichen Kommission sehr entschieden für diese Art der Lösung gewirkt und damit, für ziemlich lange hinaus, die lebhafteste Abneigung der Gegenparthei auf sich gezogen. Er war damals (zum zweiten Male) Vicepräsident des Ständerathes und als er im Herbst, der Uebung gemäss, zum Präsidenten vorrücken sollte, wurde ihm der Platz ernstlich streitig gemacht und es gelang den befreundeten Elementen nur mit Mühe ihn durchzubringen.

Es sei uns gestattet, hier, an der Schwelle der 60er Jahre, in deren Schoosse auch für Blumer so bedeutungsvolle Schicksale verborgen lagen, noch eine kleine Nachlese aus den 50er Jahren zu halten. Wir haben bisher uns fast ausschliesslich mit dem Wirken Blumer's auf dem eidgenössisch-politischen, auf dem wissenschaftlichen und publizistischen Boden beschäftigt: aber es lief daneben und dazwischen noch immer eine reiche Thätigkeit auch auf minder in die Augen fallenden Gebieten einher. Als Mitglied des obersten kantonalen Gerichtshofes wirkte er in höchst segensreicher Weise und genoss beim Volke ein Ansehen und eine Autorität ohne Gleichen. Im Landralh war er durch seine Gesetzeskenntniss, durch sein ruhiges, klares Urtheil, durch sein allzeit wohlgeordnetes, logisches Wort zur Stellung des unzweifelhaft einflussreichsten Mitgliedes gelangt und betheiligte sich selbstverständlich eifrig bei allen gesetzgeberischen Arbeiten, die freilich gerade in dieser Periode nicht von grosser Bedeutung waren: am Ende derselben wurde ihm die Freude zu Theil, eine von ihm entworfene Revision der Civilprozessordnung von der Landsgemeinde mit Beifall aufgenommen und ohne Widerspruch genehmigt zu sehen. — Ausserdem aber fehlte sein Name und seine Mitwirkung nirgends, wo es sich um humane Interessen, um gemeinnützige Zwecke handelte. Von seiner Theilnahme an der Vorstandschaft der Sekundarschule, die unverändert fort-dauerte, ist oben schon die Rede gewesen; daneben aber hatte er auch, seit den 40er Jahren, sich mit den Zwecken der Armen-erziehung, die ihm, als Präsidenten der Landesarmenkommission ohnehin nahe lagen, mit hohem Interesse betheiligt: so als Mitglied, bald als Präsident der Evang. Hilfsgesellschaft, in welcher Stellung er einen wesentlichen Antheil an der Gründung der neuen Anstalt in Bilten nahm, deren Eröffnung in die Zeit seiner Präsidentschaft

fiel; so nicht minder als Mitglied der gemeinnützigen Gesellschaft und als thätiger Beförderer der zu Ende der 40er Jahre als »Pestalozzistiftung« in's Leben getretenen Mädchen-Erziehungsanstalt in Mollis, in deren Vorstand er zuerst als Cassier, später als Präsident eine einflussreiche Rolle spielte. Im Jahr 1860, als die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft zum zweiten Male in Glarus ihre Versammlung hielt, nahm er als Vicepräsident an den Verhandlungen und geselligen Vereinigungen lebhaften Antheil. Und als im Jahr 18<sup>58/59</sup> in den Kreisen der Bürgerschaft des an Wohlstand und Volkszahl angewachsenen Hauptortes das Bedürfniss lebhaft empfunden wurde, für die eigenen geselligen Zwecke sowohl, als für die Aufnahme der immer zahlreicher sich einfindenden Fremden ein, den Ansprüchen der gegenwärtigen Zeit entsprechendes Gasthaus zu beschaffen, war es Blumer, der sich dieser Idee mit dem lebhaftesten Interesse bemächtigte: er gehörte zu den ersten und namhaftesten »Gründern« des Glarnerhofes — eines, wie sich von selbst versteht — von Anfang an der Intention und der Wirkung nach lediglich gemeinnützigen Unternehmens. — Im Jahre 1860 endlich trat er auch, während er sich sonst bisher den Gemeindegeschäften ziemlich ferne gehalten hatte, in den Gemeinderath ein. Es interessirte ihn — so sagt er uns in seinen »Erinnerungen« —, nach mancherlei Erfahrungen im öffentlichen Leben des Kantons und der Eidgenossenschaft, auch einen nähern Einblick in die Verwaltung dieses engsten, aber nicht unwichtigsten Kreises des politischen Volkslebens zu gewinnen.

Von den Beziehungen seines Privatlebens kann nur gesagt werden, dass sie die erfreulichsten waren; war auch seine Ehe kinderlos geblieben, so war dieselbe desshalb nicht minder eine höchst glückliche zu nennen: kein Sommer verging, wo er nicht mit seiner Frau eine kleinere oder grössere Reise unternahm; bald nur im Innern der Schweiz, bald auch über deren Grenzen hinaus, nach Deutschland, nach Frankreich, nach Italien; nicht selten auch — insbesondere in den 50er Jahren — begleitete ihn seine Frau nach Bern an die eidgen. Tage. Geselligen Freuden ging er, wenn er bei Hause war, nicht gar häufig nach; doch war es ihm Bedürfniss, wenigstens allwöchentlich einmal einen Abend im Kreise befreundeter Männer zuzubringen, wo er allezeit ein gerne gesehener

und hochgeschätzter Gesellschafter war. Hatte er auch in Glarus wenige Beziehungen von intimer freundschaftlicher Art, so gewannen ihm doch seine hervorragenden Charakter-Eigenschaften, sein tiefes Wissen und daneben die edle Einfachheit und Bescheidenheit, die sein Wesen auszeichneten, alle Herzen und er genoss einer allseitigen Hochachtung, wie sie wohl nur Wenigen zu Theil wird.

Mitten in dieses mannigfach angeregte, arbeitsvolle aber freundliche Dasein griff die furchtbare Katastrophe hinein, die in der Nacht vom 10./11. Mai 1861 über seine Vatergemeinde hereinbrach: der grosse Brand, der mit einem erheblichen Theile des Fleckens Glarus, auch Blumer's Haus in Asche legte.

Lassen wir, über die persönlichen Erlebnisse jener schrecklichen Nacht, unsern Freund mit seinen eigenen Worten berichten:

»Es war Abends gegen 10 Uhr: ich sass noch allein über einer Lektüre, als plötzlich bei heftig wehendem Föhnwind — der Feuerruf ertönte; es hiess: es brenne im »Zaun«. Nachdem ich die Meinigen geweckt und auf die grosse Gefahr aufmerksam gemacht hatte, eilte ich, meiner Gewohnheit gemäss, obschon mir amtlich nur die Rettung des Archivs oblag, nach der Brandstätte. Da ich aber glaubte, es brenne in der Häuserreihe, welche sich gegen Erlen hinzieht, so ging ich durch das Bolen und kam daher erst auf Ort und Stelle an, als bereits das schindelbedeckte Haus des Hrn. Oberst Schindler im Höfli in Brand gerieth. Durch die engen Strässchen, welche dieses Haus umgaben, und bald auch durch die Hauptstrasse ergoss sich ein förmlicher Feuerregen, so dass Hr. Rathsherr Marti und ich, als wir einander trafen, die Ueberzeugung aussprachen: der Flecken sei verloren; es bleibe nur noch übrig, dass Jeder von seiner Habe so viel zu retten suche, als er könne... Nach Hause gekommen, glaubte ich mich zuerst ins Archiv begeben zu müssen, übergab jedoch, da das Feuer von allen Seiten sich näherte, den Schlüssel einem dort stehenden Beamten. Glücklicher Weise blieb indessen das Archiv, obgleich das Gerichtshaus abermals abbrannte, auch diesmal unversehrt, Dank einem soliden Deckengewölbe, durch das es geschützt war... Als ich zum zweiten Male nach Hause kam, brannte es schon in den nahe gegenüber liegenden, theils mit Schindeln bedeckten, theils hölzernen Häusern; ich konnte daher nur noch sehr wenige Schriften aus meinem

Schreibzimmer retten: viele wichtige Akten, so wie meine Handbibliothek verbrannten daselbst und das nämliche Schicksal hatte die andere, nicht minder werthvolle Büchersammlung, welche ich in einem Nebengebäude aufgestellt hatte. Von den Nachbarhäusern durch den Föhn hergetrieben, leckte die Flamme auch an mein (für ganz solid gehaltenes) Haus und von Feuerspritzen sah man nichts auf dem Spielhofe; die Gluthitze sprengte die Fenster und es entzündeten sich die mit Oelfarbe angestrichenen Kreuzstöcke und Jalousieläden.

An Rettung des Hauses war nicht mehr zu denken und die Hausgenossen mussten sich zu dem traurigen Entschlusse der Flucht verstehen. Blumer war der Letzte, der, nach einigen schwachen und aussichtslosen Löschversuchen, über die Gartenmauer sich rettete. „In den hinterhalb liegenden Gütern“, so erzählt er weiter, „traf ich mehrere Nachbarn (Rathshr. Ris, Dr. Streiff), die gleich mir obdachlos umherirrten, nachdem sie ihre Häuser hatten im Stiche lassen müssen. Wir redeten nicht viel miteinander. Jeder überlegte für sich selbst die traurigen und weitgreifenden Folgen, welche dieses ungeahnte, entsetzliche Ereigniss haben werde, und ich gestehe, dass ich für mich im ersten Augenblicke an nichts Anderes dachte, als dieses unglückliche Land zu verlassen, in welchem die Elemente eine so schreckliche Herrschaft üben.“

Das war indessen eben nur die Regung des ersten Augenblicks. Zunächst richteten den schwer Betroffenen die vielen Beweise von Theilnahme wieder auf, die ihm wie der ganzen abgebrannten Gemeinde zu Theil wurden. „Schon am 11. Mai, so erfahren wir, „kam Pfarrer Zwicki von Obstalden zu mir, der mir mit seinen Strümpfen aushalf, an denen ich momentan Mangel litt; am folgenden Tage erschienen Escher und Prof. Heer, und am Sonntag predigte uns Freund Hirzel. Mehrere Herren von Ennenda, Schwanden und Mollis, die ich auf der Strasse traf, boten mir und meiner Familie Wohnungen an. Auf meinen häufigen Gängen nach Ennenda, wo ich die Kirche und im Schützenhause die Sitzungen des Landraths und der Kommissionen besuchte, traf ich häufiger, als es sonst der Fall gewesen wäre, mit meinen Unglücksgefährten, den andern Abgebrannten, zusammen: man erzählte sich gegenseitig seine Erlebnisse und das gemeinschaftlich erlittene Schicksal brachte

mich mit Leuten, die ich sonst kaum recht gekannt hatte, näher zusammen. - Der Entschluss, in der Heimath zu verbleiben, gedieh zur Reife, als ich wahrnahm, wie der ganze Kanton sich aufraffte, um sich aus dem Missgeschick wieder emporzarbeiten und wie die ganze Eidgenossenschaft thatsächlich auf das Glänzendste bewies, welch' hohen Werth sie darauf setze, dass der Kanton Glarus in seiner bisherigen achtbaren Stellung verbleiben könne.“

Und in der That hatte die Energie, womit die so schwer heimgesuchte Gemeinde die Aufgabe ihres Wiederaufbau's unter der unermüdlichen Leitung ihres thatkräftigen (selbst abgebrannten) Gemeindspräsidenten Dr. N. Tschudi, an die Hand nahm, aller Bewunderung werth, und es ist begreiflich, dass das Beispiel ungebeugten Muthes, das die Gesammtheit zeigte, stärkend und beruhigend auch auf die Einzelnen zurückwirkte. Blumer, durch eigene Sorgen sehr in Anspruch genommen, trat zwar erst später in das eigentliche Hilfscomité ein; dagegen hatte er als Mitglied des Gemeinderathes sofort sich an den vielfachen Arbeiten zu betheiligen, die naturgemäss diesem Collegium in solcher Zeit auffielen. Die höchst durchgreifenden Massregeln, welche in den ersten Tagen nach dem Brande ergriffen wurden: der Gemeindebeschluss, betreffend den Wiederaufbau, des radicale Expropriationsgesetz, das der Landrath erliess und dessen Verfassungsmässigkeit nicht ganz ausser Frage stand — hatten zwar nicht durchgängig den Beifall Blumer's, dessen Gerechtigkeitsgefühl und juristischer Sinn sich an manchen, etwas scharfen Ecken dieser Erlasse stiess. Indessen fügt er doch (10 Jahre später) in seinen „Erinnerungen“ hinzu: er müsse anerkennen, dass dieselben ihren Zweck erreicht haben und dass sie wohl, als ausserordentliche Massregeln in ausserordentlicher Zeit, auch ihre Berechtigung gehabt haben mögen.

Die persönlichen Verhältnisse Blumer's gestalteten sich insofern verhältnissmässig freundlich, als er, sofort nach dem Brande, in dem stattlichen Hause seines Oheims, Landammann C. Blumer, eine ausreichende Wohnung fand. Leider raffte diesen, nicht blos durch verwandtschaftliche Bande unserem Freunde sehr nahestehenden Mann, der seit längerer Zeit schon gekränkelt hatte, der Tod schon wenige Wochen nach der Brandnacht, die ihn körperlich und gemüthlich tief erregt hatte, hinweg und es erwuchs hieraus für Blumer aber-

mals mancherlei neue Arbeit. Gleichwohl liess er sich herbei, die Gabensammlung bei den Nicht-Abgebrannten, gemeinschaftlich mit Pfarrer Heinrich Tschudy, persönlich zu besorgen und er hatte die Genugthuung, als Frucht dieser Thätigkeit dem Hülfscomité die Summe von Fr. 136,000 abliefern zu können. — Nebenher war auch noch die Ueberführung des Landesarchivs aus den Räumen des zum Abbruch bestimmten Gerichtshauses nach dem Zeughaus und dem Pulverthurm in Schwanden zu bewerkstelligen.

Es war dem Vielbeschäftigten eine wahre Wohlthat, zu Anfang Juli aus all' dem Jammer und all' der aufreibenden und theilweise wenig erfreulichen Thätigkeit für einige Wochen wegzukommen, um in Bern der ordentlichen Sommersitzung beizuwohnen. Er war körperlich angegriffen und hätte wohl eine Badekur ebenso gut brauchen können. Als abtretender Präsident des Ständerathes fand er Gelegenheit, in der Eröffnungsrede die grossartige Hülfe zu verdanken, welche aus allen Kantonen dem abgebrannten Glarus gespendet worden war und bald bot sich ein erneuerter Anlass zur Danksagung, als die beiden gesetzgebenden Räte den schönen Beschluss gefasst hatten, dem Kanton Glarus ein — so zu sagen unverzinsliches — Darlehen von 1 Million Frk. aus Bundesmitteln zu gewähren. Freilich brachte die Entgegennahme eines solchen Geschenkes die glarnerischen Abgeordneten in der ersten Zeit auch in eine etwas delicate Stellung und Blumer gibt diesem Gefühl noch in seinen „Erinnerungen“ einen unverholenen Ausdruck. Indessen litt gerade seine persönliche Stellung im Rathe dadurch keinen Abbruch: vielmehr wurde er in der Sitzung von 1861 zum Präsidenten der ständigen Recurscommission bestellt — eine Stellung von höchstem Einfluss in allen staatsrechtlichen Fragen, in welcher er bis zu seinem Austritt aus dem Ständerathe ununterbrochen verblieb. Die Mitglieder der Commission hiessen in den parlamentarischen Kreisen schlechtweg die „Kronjuristen“, und wenn sie einstimmig waren, so war ihre Ansicht immer im Rathe massgebend. Während der Julisitzung starb zu Ragatz Bundesrath Furrer, ein Todesfall, welcher Blumer sehr nahe ging: „ich hatte“, so sagt er in den „Erinnerungen“, „für diesen trefflichen Mann, der mir in der Einfachheit und Geradheit seines Wesens, wie in seiner gediegenen Bildung und körnigen Beredtsamkeit, als das Musterbild eines schweizerischen Magistraten erschien, eine warme Verehrung

und Anhänglichkeit im Herzen getragen und auch er war mir mit freundschaftlicher Gewogenheit entgegengekommen.“ Als Abgeordneter des Ständerathes wohnte Blumer dem feierlich-schönen Leichenbegängnisse in Winterthur bei.

Nach seiner Rückkehr in den Heimathkanton trat er dem Hilfskomitee bei und betheiligte sich nun mit grossem Eifer an den, nicht immer angenehmen und erquicklichen Verhandlungen über Feststellung der Grundsätze, nach denen die überreichlich herbeigeströmten Liebesgaben vertheilt werden sollten. Seine Ansichten drangen an der denkwürdigen (interkantonalen) Konferenz vom 25. November 1861 in allen wesentlichen Beziehungen durch. Die gehäuften Geschäfte, welche die Folgen des Brandes damals Blumer, wie allen im öffentlichen Leben des Kantons und der Gemeinde stehenden Männern zuführten, wurden angenehm unterbrochen durch Sitzungen des Bundesgerichts und der Bundesversammlung, die den Blick wieder in weitere und freiere Fernen ablenkten. Daneben ruhte doch auch die literarische Thätigkeit nicht: von der bereits ansehnlich vorgeschrittenen Ausarbeitung des »Bundesstaatsrechtes« war im Brande ein guter Theil zu Grunde gegangen, nur die historische Einleitung gerettet worden; es galt also jetzt, die bereits gethane Arbeit theilweise zum zweiten Male zu machen. Die Energie des Verfassers überwand indessen den Unmuth, der in einem Andern leicht aufgestiegen wäre, und schon im Frühjahr 1862 konnte der Verlagskontrakt abgeschlossen werden; im Frühjahr 1863 erschien dann der erste — ziemlich umfangreiche — Band. Zu gleicher Zeit wagte er sich auf ein ganz neues Feld der Thätigkeit, indem er — zuerst fast wider Willen und halb gezwungen — die Stelle eines Präsidenten der »Bank in Glarus« übernahm. Im Herbst wurde die Jahresversammlung des schweiz. Juristenvereins in Zürich besucht: Blumer hatte dabei das Correferat über die Frage der Schriftlichkeit oder Mündlichkeit des Civilprozesses und sprach sich mit voller Ueberzeugung für die letztere aus. Dann folgte eine ausnahmsweise interessante Sitzung des Bundesgerichts in St. Gallen, wo der Basler Festungsprozess und der Streit zwischen Baselland und der Centralbahn, betreffs der Ableitung der Quellen des Homburgerbaches, zur Sprache kamen. Im Januar war Bundesversammlung, und kaum von dieser zurückgekehrt, hatte Blumer als Präsident

einer landrätthlichen Kommission die umfangreiche Arbeit eines neu zu erlassenden Fabrikpolizeigesetzes an die Hand zu nehmen: eine Arbeit, die mit gewohnter Gründlichkeit geleitet wurde und deren schliessliches — zwar durch die Landsgemeinde etwas amendirtes — Ergebniss in dem Gesetze von 1864 zu Tage trat. In all' diese mannigfaltigen Beschäftigungen hinein fiel ein Ereigniss, das für einige Zeit dem Uermüdlichen eine unfreiwillige Musse auferlegte: bei einem Gang durch sein neu erbautes, aber noch nicht völlig fertiges Haus glitt er so unglücklich aus, dass er sich das linke Bein brach und zu seiner Wiederherstellung bedurfte es eines ruhigen Stillliegens von ungefähr 7 Wochen. Während der ersten Hälfte dieser Zeit erneuerte er die lange unterbrochen gebliebene Bekanntschaft mit Shakespeare und mit den deutschen Klassikern; in der zweiten Hälfte nahm er — immer noch im Bette — seine literarischen Arbeiten wieder auf: die Niederschrift der ersten Abschnitte im 2ten Bande des Bundesstaatsrechts fällt in diese Periode. Die Heilung war eine vollständige und nach sehr kurzer Zeit konnte Blumer nicht blos, wie früher, seinen Geschäften ungehindert nachgehen, sondern er blieb nach wie vor ein rüstiger Fusswanderer im Thal und auf den Bergen. — Während seines Krankenlagers war er von der Gemeinde Glarus in den »Rath« gewählt, wozu er seine Zustimmung gab, um einmal auch die Art, wie die Landesverwaltung in dieser seltsam componirten, weitläufigen Behörde sich gestalten kennen zu lernen; länger als eine Amtsdauer hat er es aber darin nicht ausgehalten und auch in seinen »Erinnerungen« flicht er dieser historisch-interessanten, praktisch schwerlich mehr sehr zeitgemässen Institution keine Kränze. Bei dem in die Jahre 1863 und 64 fallenden — bekanntlich misslungenen — Anlaufe zu einer Verfassungsrevision, deren Hauptzielpunkt gerade in der Ersetzung des Rathes durch eine eigentliche, nicht allzu zahlreiche Regierung lag, ergriff er daher in der Publizistik und an der Landsgemeinde entschieden die Parthei der Revision.

Eine Idee, die Blumer schon lange mit sich herumgetragen hatte, kam in dieser Zeit, und zwar nicht ohne eine gewisse innere Verbindung mit dem grossen Brande, zur praktischen Ausföhrung: es war die Gründung eines historischen Vereins, mit dem ausgesprochenen Haupt-Zwecke, eine Sammlung glarnerischer oder auf

den Kanton bezüglich Urkunden herauszugeben. »Die bedauerliche Thatsache«, so sagt uns Blumer, »dass in dem Brande von 1861 auch urkundliche Schätze, insbesondere die werthvolle und reichhaltige Sammlung des sel. Landammann C. Heer, untergegangen waren, haben mir den früher gehegten Gedanken um so näher gelegt. Es lag jedoch am Tage, dass ein solches Werk nur mit finanzieller Unterstützung, sei es von Seite der Regierung oder eines Vereines, unternommen werden konnte; das Letztere schien mir aus dem Grunde den Vorzug zu verdienen, weil ein Verein auch noch in mancher andern Beziehung zur grössern Verbreitung historischer Kenntnisse beitragen konnte«. Die erste Anregung wurde im Schoosse der gemeinnützigen Gesellschaft gemacht, wo sie den grössten Beifall fand. Am 19. Oktober schon wurde die erste konstituierende Versammlung abgehalten und es zeigte sich dabei nicht nur eine zahlreiche Theilnahme, sondern ein reges Interesse an den Zwecken des Vereines. Dass Blumer Präsident wurde und blieb, dass er ferner die Redaktion des Urkundenbuches übernahm, verstand sich von selbst: er war überhaupt die Seele und der Mittelpunkt des Vereines und lieferte für diesen auch eine Reihe schöner, allezeit mit grösstem Interesse angehörter und nachher im Jahrbuche gelesener Vorträge; darunter zwei über Aegidius Tschudi; zwei über die Geschichte der Reformation, einen über die Anfänge der Helvetik im Kanton Glarus. Das Urkundenbuch wurde schon im Winter 1863/64, obgleich das »Bundesstaatsrecht« noch nicht vollendet war, in Angriff genommen; später bildete die Aufbringung des Materials für diese Sammlung und die Verarbeitung desselben, einschliesslich der sorgfältigen Commentare und Uebersetzungen, den Hauptgegenstand von Blumer's literar. Nebenbeschäftigung, und es herrscht wohl unter allen Fachgenossen und Kennern nur eine Stimme darüber, dass er die umfangreiche und keineswegs leichte Aufgabe in meisterhafter und sozusagen mustergültiger Weise gelöst hat. Blumer sagt uns selbst in seinen »Erinnerungen«, dass er dieser Arbeit immer mit grosser Liebe obgelegen habe, obgleich dieselbe, fügt er hinzu, ihm zuweilen doch, gegenüber seiner frühern wissenschaftlichen Thätigkeit, etwas dilettantisch vorgekommen sei. Und allerdings durfte er auf jene frühere Thätigkeit mit gerechtem Stolze zurückblicken: hatte ihn die »Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien« in die

Reihe der bedeutendsten schweiz. Geschichtsforscher als durchaus Ebenbürtigen gestellt, so erkannte hinwieder die politische und juristische Welt in dem Verfasser des »Bundesstaatsrechts« ohne alle Frage den bedeutendsten und gründlichsten Kenner unseres schweiz. öffentlichen Rechtes an. Es ist begreiflich, dass dieser literarische Ruf die Bedeutung seiner ohnehin und schon vorher hervorragenden Stellung in den eidg. Räten und im Bundesgerichte noch wesentlich zu heben geeignet war. An beiden Orten sehen wir ihn denn auch gerade um diese Zeit in wichtigen Fragen wirksam. Als Mitglied des Bundesgerichtes hatte er im Dezember 1864 den Assisenverhandlungen in Genf, betreffend die durch eidgenössische Intervention unterdrückten August-Unruhen beizuwohnen. Die Session dauerte volle 20 Tage und brachte Blumern eine Reihe werthvoller Bekanntschaften und freundlicher Abende ein. Es charakterisirt den Mann vollkommen, dass er, kaum nach Hause zurückgekehrt, sofort mit Eifer sich in die Geschichte des alten Genf vertiefte. Mit dem Ausgang des Processes — der durch die Geschworenen ausgesprochenen unbedingten Freisprechung aller Angeklagten — konnte sich das Rechtsgefühl Blumer's nicht recht befreunden; aber dem Gerichtshofe stand kein Recht zu, an dem Wahrspruch zu mäckeln. — In der Bundesversammlung kam im J. 1865 die, zunächst durch den französischen Handelsvertrag herbeigeführte Bundesrevision in Fluss und Blumer ward die Ehre zu Theil, zum Vorsitzenden der elfgliedrigen ständeräthlichen Commission berufen zu werden. Die Commission trat im September zusammen und Blumer bemerkt, dass die Discussionen sehr interessant und belebt waren. Ihr Präsident gehörte zu Denjenigen, welche die Revision in den engsten Schranken halten wollten; nicht sowohl deswegen, weil er manche der zahlreich auftauchenden Anregungen nicht für sachlich begründet gehalten hätte, als vielmehr desshalb, weil er der Ansicht war, das Volk sei für erhebliche Neuerungen nicht reif. Man weiss, dass dann die Volksabstimmung im Januar 1866 dieser Meinung Recht gab, indem von den 9 Revisionspunkten ein einziger — der s. g. Judenartikel — die verfassungsmässige Mehrheit erlangte. Als die Bundesversammlung im Februar zusammentrat, um dieses Ergebniss zu erwahren, wurde dasselbe innerhalb der liberalen Majorität

fast durchgängig wie eine Niederlage empfunden; „für mich persönlich“, sagt Blumer, „war es eher eine Genugthuung, weil es meine Voraussicht bestätigte.“

Und während die eidgenössischen Behörden mit Vorliebe ihm die schwierigsten Aufgaben zuwiesen, trat nun auch der engste Kreis seines öffentlichen Daseins mit einer neuen und keineswegs geringen Zumuthung an Blumer heran. Nachdem der Wiederaufbau des abgebrannten Glarus im Wesentlichen vollendet war, gab der bisherige Gemeindevorstand seinen bestimmten Entschluss zu erkennen, mit dem Frühling 1866, wo die Integralerneuerung aller Behörden bevorstand, in's Privatleben zurückzutreten. Die Lage der Gemeinde war in Folge der ausserordentlichen Verschuldung, in die sie gerathen war, eine recht missliche und die Stellung der Vorsteherchaft, insbesondere aber des Präsidenten, in keiner Weise eine beneidenswerthe; die Zahl der Männer, welche geeignet gewesen wären, die Erbschaft anzutreten, war eine sehr beschränkte und unter diesen Wenigen war die Neigung zur Uebernahme einer so schwierigen und im Ganzen so undankbaren Beamtung eine noch geringere. Je mehr in engeren Kreisen die heikle Sachlage erwogen wurde, desto mehr überzeugte man sich, dass eigentlich nur von Blumer, der, wie wir wissen, bereits seit 1860 Mitglied des Gemeinderathes war, ernstlich die Rede sein könne, und alle Anstrengungen der Freunde waren also darauf gerichtet, den ernststen Widerstand, den er einem solchen Ansinnen entgensetzte, zu überwinden. Bevor die Wahlgemeinde abgehalten wurde, begab sich Blumer mit seiner Gattin auf eine Reise, die ihn über Lyon nach Südfrankreich, Nizza und Genua führte: in der letztgenannten Stadt empfing er die Anzeige der Wahl, verbunden mit dringenden Zureden zur Annahme, und schweren Herzens entschloss er sich, zu allen andern Bürden auch noch diese, die ihm bei weitem die schwerste schien, auf seine starken Schultern zu laden. Noch in seinen „Erinnerungen“ sagt Blumer über jene Epoche: „Es war dies zwar jedenfalls das grösste Opfer, welches ich in meinem Leben gebracht habe, und zur Bedingung machte ich dabei zum Voraus, dass an die Spitze der Liegenschafts- und Baucommission nicht ich, sondern andere Mitglieder des Gemeinderathes zu treten haben, was denn auch geschah. Ich hatte überhaupt, namentlich im Anfange meiner Wirksamkeit, alle Ursache, mit meinen Collegen zu-

frieden zu sein: sie zeigten viel guten Willen und es bestand unter uns ein freundschaftliches Wohlvernehmen, so dass auch ich an meiner neuen Stellung, die mich erst recht gründlich in's Gemeindewesen hineinführte, etwelche Freude empfand. Doch fehlte es auch an manchem Verdriesslichem und Langweiligem schon von Anfang an nicht.“

So recht mit vollem Antheil ist Blumer den Gemeindegeschäften wohl niemals nahe getreten, wenn er auch in seine diesfällige Stellung, wie in jede andere, die vollendetste Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue mitbrachte und namentlich durch die würdevolle, ernste und prompte Leitung der Gemeindsversammlungen den Beweis leistete, dass er seinen Platz auf das Beste ausfülle. Aber es lag in der Natur der Dinge, dass dem Manne, der in den wichtigsten Fragen des eidgenössischen wie des kantonalen Lebens sich zu bewegen gewohnt war, der das Feld der Wissenschaften eifrig bebaute und von hier aus weite Ausblicke in die geistige Bewegung der Zeit gewann, schliesslich doch die Angelegenheiten eines kleinen Gemeinwesens von 5000 Seelen als verhältnissmässig untergeordnete erscheinen mussten. Gerade in dem Jahr, von dem wir jetzt sprechen, im J. 1866, wurde er von der Bundesversammlung mit den höchsten Ehren bedacht: zum dritten Male rückte er im Ständerathe zum Präsidium auf; im Bundesgerichte wurde er zum ersten Mitgliede und gleichzeitig zum Vicepräsidenten gewählt, nachdem er schon früher einmal auch die Präsidentenstelle (die damals noch alljährlich wechselte) bekleidet hatte. Es war eine wohlverdiente Anerkennung für die treuen Dienste, die er dem Kanton und der Gemeinde leistete, und gleichzeitig für die ehrenvolle Stellung, die er dem kleinen Kanton in der Eidgenossenschaft und ihren Räthen hatte verschaffen helfen, dass, als er von der Bundesversammlung nach Glarus zurückkehrte, eine festliche Ovation den gefeierten Mitbürger empfing.

Im Jahre 1867 hatte Blumer die ehrenvolle Aufgabe, als Präsident des schweiz. Juristenvereins denselben in Glarus zu seiner Jahresversammlung zu empfangen. Die Verhandlungen (insbesondere ein Referat Rütimann's über die bundesgesetzliche Regelung der Verhältnisse der Niedergelassenen) boten manches, nicht bloss allgemewissenschaftliche, sondern auch unmittelbar praktisch-zeitgeschichtliche Interesse dar und beim Bankette wurde ein Toast Blumer's,

worin er dem Juristenverein die specielle Aufgabe zuwies, die Idee der Vereinheitlichung des schweiz. Rechtes zu pflegen, mit lebhaftestem Beifall aufgenommen.

Und gerade um diese Zeit hatte für Blumer eine Periode begonnen, wo er, freilich in besonderer Weise, praktisch an der Realisirung jenes Gedankens zu arbeiten hatte. Blumer meinte wohl auch in dem angeführten Toaste weniger eine sofortige, durch tiefgreifende Verfassungsänderungen erst möglich zu machende absolute Rechts-einheit für die Schweiz; er hatte nur theilweise einheitliche Codificationen (z. B. im Wechsel- und Handelsrecht) im Auge und daneben die Annäherung der kantonalen Rechte, wie sie sich mehr oder weniger, insbesondere seit dem Erscheinen des zürcherischen privatrechtl. Gesetzbuches, in der deutschen Schweiz bereits anzubahnen begonnen hatte. In diesen Entwicklungsgang war der Kant. Glarus nunmehr auch eingetreten und Blumern war — gewissermassen selbstverständlich — die schöne und dankbare, wenn auch mühevollere Aufgabe zugefallen, die Arbeit zu machen. Er war der Gesetzgeber seines Kantons geworden. Die erste Probe, deren Gelingen alles Folgende erst möglich machte, war das Strafgesetzbuch gewesen. An dieser Aufgabe laborirte der Kanton schon seit den 40er Jahren; lange Zeit war es nicht gelungen, überhaupt einen Entwurf zur Welt zu bringen, und als derselbe (von Rathsh. C. Hauser verfasst) endlich zu Stande kam und vom Landrath angenommen war, wurde er von der Landsgemeinde (im Jahre 1856) mit erheblicher Mehrheit verworfen. Man glaubte aus dieser und mancher ähnlichen Erfahrung den Schluss ziehen zu dürfen: paragraphenreiche Gesetzesentwürfe werden überhaupt niemals Gnade vor der Landsgemeinde finden und Blumer war gar nicht der Letzte, der diese pessimistische Anschauungsweise theilte. Als indessen schon an der Landsgemeinde 1860 eine Revision der Civilprocessordnung mit ziemlich tiefgreifenden Aenderungen ohne Schwierigkeit durchdrang, so fing man doch an, an der absoluten Richtigkeit jener Doctrin zu zweifeln und wagte sich an die Wiederaufnahme des Strafgesetzbuches, dessen Mangel allerdings von Jahr zu Jahr bitterer empfunden wurde. Blumer übernahm es, ohne sonderliche Freude, theils weil er den Erfolg für immer noch sehr zweifelhaft hielt, theils weil überhaupt das Strafrecht ihm weniger vertraut war, — den Entwurf auszuarbeiten.

Derselbe passirte ohne sehr erhebliche Aenderung die Stadien der Kommissionsprüfung und der Berathung im Landrath, wenn auch in letzterer Behörde die vollständige Beseitigung der körperlichen Züchtigung nicht ohne laute (mehr wohl noch stille) Opposition blieb; ein Antrag, die Todesstrafe abzuschaffen, gegen welchen Blumer sich mit Entschiedenheit aussprach, blieb in Minderheit. An der Landsgemeinde (v. 1867) schien anfänglich die Stimmung dem Entwurfe nicht günstig zu sein und die Vorurtheile gegen denselben wurden — vermuthlich aus Popularitätsbedürfniss — auch noch von Seiten, von denen es nicht vorauszusetzen war, lebhaft geschürt. Dennoch ergab sich, Dank einer gründlichen und wohlgenährten Discussion, bei der Abstimmung ein ansehnliches Mehr für die Annahme! Das Gesetzbuch trat sofort in Kraft und es hat sich nicht nur seither bei der praktischen Anwendung durchaus bewährt, sondern auch jenseits unserer Kantonsgrenze, wegen seiner Kürze, Klarheit und Volksthümlichkeit die ehrendste Anerkennung erworben.

Das — fast unerwartete — Gelingen der Reform auf dem Gebiete des Strafrechts hatte nun zur Folge, dass auch eine ähnliche Umgestaltung unserer vielfach veralteten, zudem äusserst lückenhaften Civilgesetzgebung in's Auge gefasst wurde. Die Landsgemeinde von 1868 gab den erforderlichen Auftrag und eine landrätthl. Kommission — unter Blumer's kundiger Leitung — nahm die Sache ungesäumt in die Hand. Blumer sagt in seinen „Erinnerungen“: „Mit grosser Vorliebe und einem viel regeren Interesse, als mir das Strafgesetzbuch eingeflössst hatte, schritt ich an's Werk, da ich mich auf dem Gebiete des Privatrechts während meiner ganzen juristischen Praxis am liebsten bewegt hatte und mir die nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse im Ganzen wohl zutrauen durfte. Am meisten benutzte ich das treffliche Zürcherische Gesetzbuch, welches ja schon vorher in unsern Gerichten hin und wieder als *ratio scripta* angeführt worden war; daneben aber auch die andern schweiz. Gesetzbücher und Entwürfe, und vor Allem aus unsere eigenen bisherigen Gesetze, sowie die Gerichtspraxis. Mein Bestreben war, möglichst konservativ zu verfahren, d. h. das bestehende Recht und das Rechtsbewusstsein des Volkes möglichst zu schonen, damit bei der Landsgemeinde das Gesetzbuch um so eher Eingang finde. Bei der landrätthl. Kommission, welche sehr gut zusammengesetzt war,

fand mein Entwurf, als Ganzes genommen, viele Anerkennung; doch wurden in den höchst interessanten Berathungen manche Aenderungen vorgenommen, die ich grossentheils als Verbesserungen anerkennen musste.“

Die Reform war von Anfang an als ein Ganzes gedacht und in Angriff genommen worden; aber praktische Rücksichten gaben den Ausschlag für eine partienweise Behandlung an der Landsgemeinde. Derjenigen von 1869 wurde das Sachen-, der von 1870 das Personen- und Familienrecht vorgelegt — beide Male, zu Blumer's nicht geringer Genugthuung — mit dem erfreulichsten Erfolge. Auch bei dem „Familienrecht“ war die Mehrheit für Annahme eine überwältigende, obgleich die Einführung der facultativen Civilehe zuerst vielfachen Anstoss gegeben und eine ziemlich scharfe Zeitungspolemik veranlasst hatte. Wenn dann nachher eine mehrjährige Pause eintrat, so trug hieran lediglich der Umstand Schuld, dass die um diese Zeit in Fluss gerathene Frage einer tiefgreifenden Bundesrevision eine mehr oder weniger umfassende Centralisation der Civilgesetzgebung in Aussicht zu stellen schien und man das kantonale Vorgehen vertagen wollte, bis diese Frage sich einigermaßen abgeklärt habe. Erst nachdem die Revisionsvorlage von 1872 zu Falle gekommen, wurde die Sache wieder aufgenommen und zwar war es nunmehr das Erbrecht, das an die Reihe kam. In dieser Materie bestanden aber bisher im Kanton Glarus so eigenthümliche, historisch ausserordentlich interessante, mit den Volksbegriffen scheinbar innig verwachsene, aber mit der modernen Rechtsentwicklung entschieden schwer zu vereinbarende Grundsätze, dass es sich hier bei einer neuen Codifikation nothwendig um tiefgreifende Aenderungen handeln musste, über deren Schicksal bei der Volksabstimmung schwer ein Prognostikon zu stellen war. Dennoch wurde, durch die frühern Vorgänge ermuthigt, die Aufgabe rüstig an Handen genommen und auf die Landsgemeinde 1874 ein Entwurf fertig gestellt, in welchem die Grundlage unseres alten Erbrechts — die ausschliessliche Berechtigung der väterlicher Seits vorhandenen Erben in der Seitenlinie — gänzlich beseitigt, die Gleichstellung der Töchter mit den Söhnen in der Theilung der väterlichen Erbschaft durchgeführt und in Betreff des Rechtes zu letztwilligen Verfügungen an die Stelle der engherzigsten Bestimmungen sehr liberale Prinzipien aufgestellt waren. Gegen

alles Erwarten fanden auch diese Neuerungen keinen sehr ernsthaften Widerstand: Einzelnes allerdings wurde angefochten, aber schliesslich nach einer sehr würdigen Discussion in einer ziemlich complicirten Abstimmung fasst Alles nach Entwurf angenommen, Anderes in einer Weise abgeändert, gegen die weder der Verfasser des Entwurfes noch sonst ein Kenner der Materie viel Begründetes hätte einwenden können. Selten hat wohl eine Volksversammlung von 4 – 5000 Männern eine glänzendere Probe dafür abgelegt, dass auch die reine Demokratie zu einer ernsten und würdigen Behandlung grösserer gesetzgeberischer Arbeiten befähigt sei, als die glarnerische Landsgemeinde bei der Berathung und Abstimmung über das neue Gesetz betreffend das Erbrecht. Während des Zwischenraums zwischen der Annahme des Personen- und Familienrechtes und der Einbringung des Erbrechtes war indessen noch eine weitere gesetzgeberische Arbeit grösseren Styls zur Reife gebracht worden; abermals unter der Leitung und Redaktion Blumer's: es war diess die Reform des Strafprocesses, mit Einführung der Staatsanwaltschaft und eines öffentlichen und mündlichen Hauptverfahrens. Der daherige Entwurf wurde von der Landsgemeinde 1871 ohne Veränderung angenommen. — Doch wir haben hier, der Zeitfolge nach, vorgegriffen, um nicht eine Materie, die innerlich zusammenhängt, zerstückeln zu müssen. Kehren wir noch einmal zu dem Jahre 1869 zurück, so ist vor allen Dingen zu notiren, dass damals die Bewegung für eine Revision der Bundesverfassung, die seit dem verfehlten Versuche von 1866 fortwährend in der Luft lag, in einem bestimmten Umrisse sich darzustellen begann. Im Sommer 1868 hatte der Juristen-Verein in Solothurn getagt (auch Blumer nahm an demselben Theil); hier wurde der Gedanke einer Bundesrevision zum Zwecke der Rechtseinheit angeregt und, wenn auch nur mit schwacher Mehrheit, die Erlassung einer bezüglichen Petition an die Bundesversammlung beschlossen. Blumer hatte davon in einem einlässlichen Votum abgerathen, „weil“, so sagt er in seinen Erinnerungen, „der Weg der Bundesrevision nach dem Vorgange von 1866 kaum ein erspriessliches Resultat verspreche, dagegen doch noch zu versuchen wäre, ob nicht auf dem Concordatswege eine Einigung wenigstens in denjenigen Rechtsgebieten zu erzielen wäre, wo sie am unerlässlichsten wäre, wie Obligationenrecht, mit Einschluss des Handels-

und Wechselrechts, Konkurs- und Betreibungsrecht.“ Blumer fügt hinzu, die Discussion, die volle 6 Stunden dauerte, sei äusserst anregend und belebt gewesen und habe ihm den Beweis dafür geleistet, dass der Gedanke der Rechtseinheit in verhältnissmässig kurzer Zeit ausserordentliche Fortschritte gemacht habe. — Die von dem Juristenverein beschlossene Petition wurde im Dezember 1868 vom Nationalrath an den Bundesrath zur Begutachtung überwiesen und man kann sagen, dass von diesem Zeitpunkte an die Bundesrevision auf der Tagesordnung stand, um nicht mehr davon zu verschwinden, bis das neue Grundgesetz der Eidgenossenschaft, welches offiziell das Datum des 29. Mai 1874 an der Stirne trägt, in Rechtskraft getreten ist. — Blumer hatte das volle Gefühl, dass die Frage, einmal in solcher Weise gestellt, nicht mehr zur Ruhe kommen werde, und er bereitete sich darauf vor, das Seinige zu einer gedeihlichen Lösung mit beizutragen. Im April 1869 machte er in der Glarner Kasinogesellschaft, die er — seit dem Untergange der Dienstagsgesellschaft — regelmässig zu besuchen pflegte, die Anregung, von Zeit zu Zeit Vorträge und Diskussionen über politische oder gemeinnützige Gegenstände zu halten und er eröffnete den Reigen derselben durch einen Vortrag über Bundesrevision, worin er sich ungefähr auf den Standpunkt desjenigen Programmes stellte, das später unter dem Namen des „Kasino-Programms“ \*) die Gesichtspunkte der gemässigten Liberalen der Bundesversammlung in sich schloss. Die Diskussion, die sich darüber erhob, war nicht ohne Interesse; doch zeigte sie, dass die wichtigen Fragen, um die es sich handelte, noch in sehr wenigen Köpfen zu etwelcher Abklärung gelangt seien. — Im Mai war Landsgemeinde und zwar Wahl-Landsgemeinde, wo auch die Ständerathstellen neu besetzt werden mussten; Blumer war, wie er uns versichert, nach mehr als 20jähriger Amtsdauer ziemlich müde; der frühere Kreis befreundeter Männer, mit denen er einst in Bern am liebsten gesellig verkehrt hatte, war namhaft gelichtet und so hatte er sich ernstlich die Frage vorgelegt, ob er nochmals eine Wieder-

---

\*) Der Name rührte daher, dass die Verhandlungen des „Centrums“, aus denen dieses Programm hervorging, während der Sitzungen der Bundesversammlung im Kasino in Bern stattzufinden pflegten. Die Radikalen hinwieder tagten im „Storchen“.

wahl annehmen sollte. Schon seit mehreren Jahren hatte übrigens auch seine, früher ungemein rüstige Gesundheit etwas zu wünschen übrig gelassen: heftige rheumatische Ohrenscherzen, und daneben ein (kaum von Anfang an richtig beurtheiltes) Unterleibsleiden hatten ihm zu verschiedenen Malen sehr zu schaffen gemacht; er hatte gegen diese Uebel insbesondere mittelst Kaltwasser-Kuren (früher in Buchenthal, später in Mammern) nicht ohne Erfolg angekämpft. Wenn er sich gleichwohl entschloss, noch einmal die Wahl in den Ständerath anzunehmen, so gab den Ausschlag, wie er uns selbst sagt, vorzugsweise die Rücksicht auf die Bundesrevision, die ihn in höchstem Masse interessirte und bei der er hoffen durfte, seinem Vaterlande nochmals erspriessliche Dienste zu leisten. Im Juli 1869 suchte er in dem freundlichen, ihm liebgewordenen Mammern Erholung und Befreiung von seinen rheumatischen Beschwerden. „Wenige Tage nach meiner Zurückkunft nach Hause“, so schreibt er, „am 29. August 1869 feierte ich meinen 50. Geburtstag. Ein halbes Jahrhundert, in welchem Glück mit Unglück gewechselt, aber das erstere bei Weitem überwogen hatte, lag hinter mir und regte zu lebhaftem Danke gegen die Vorsehung an, welche mir gestattet hatte, die mir verliehenen Kräfte so ganz nach eigenem Wunsche zu entwickeln und zu verwenden. — Mit jenem Zeitabschnitte lege ich für einstweilen die Feder nieder, es der Zukunft überlassend, ob ich diese Blätter vielleicht in einem späteren Zeitpunkte fortführen werde.“

Er hat es nicht gethan; die „Erinnerungen“ schliessen mit den so eben wiedergegebenen Worten. Für die weiteren Lebensschicksale Blumer's innerhalb der sechs Jahre, die ihm noch weiter vergönnt waren, müssen wir also aus andern Quellen, insbesondere aus der eigenen Erinnerung schöpfen. Zunächst sei — noch aus dem Jahre 1869 — erwähnt, dass Blumer eine Versammlung der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft, bei deren Zusammenkünften er niemals fehlte, dazu benutzte, um die Gründung einer glarnerischen Sektion des schweiz. Kunstvereins anzuregen. Der Gedanke wurde beifällig aufgenommen und sofort ein Comité — mit Blumer an der Spitze — niedergesetzt, um die Sache weiter zu verfolgen. Die Sektion kam dann, unter starker Betheiligung, wirklich zu Stande und im Jahr 1871 hatte Glarus die Freude, zum ersten Mal den Besuch der schweiz. Kunstausstellung zu empfangen.

Am Schlusse des Jahres begann dann aber die grosse Campaigne der Bundesrevision, die selbstverständlich auch für Blumer viel neue Arbeit, aber auch neue Auszeichnungen brachte. Wie oben bemerkt, war eigentlich durch den vom schweiz. Juristenverein ausgegangenen Antrag, betreffend Unification des schweiz. Rechtes die Revision bereits in Bewegung gerathen und die Ueberweisung jenes Antrages an den Bundesrath hätte diese Behörde jedenfalls genöthigt, die Frage unter einem allgemeineren Gesichtspunkte in's Auge zu fassen. In der Dezembersitzung von 1869 machte die Sache dann aber einen grossen und entscheidenden Schritt vorwärts. Die beiden Fraktionen der liberalen Partei hatten schon seit längerer Zeit die Frage der Revision in gesonderten Versammlungen besprochen, um zur Aufstellung bestimmter Programme zu gelangen: die Entfremdung unter den Gemüthern war dadurch fortwährend gewachsen, aber die Aussicht auf die Erreichung eines praktischen Erfolges hatte sich ebenso vermindert. Man kam daher auf den sehr vernünftigen Gedanken, die Ausarbeitung von Fraktions-Programmen ruhen zu lassen und dafür die Sorge der Aufstellung eines Revisionsprogramms dem Bundesrath zu übertragen. Ein an sich untergeordneter Anlass — eine Motion, welche gegen die engherzige Praxis der deutschen Kantone in Ehesachen gerichtet war — wurde benutzt, um bei Ueberweisung der Motion an den Bundesrath, diesem den allgemeinen Auftrag zu ertheilen: er möge untersuchen und darüber berichten, in welchen Punkten die Bundesverfassung einer Revision zu unterziehen sei, um sie mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang zu bringen. Damit war die Fahne der Revision — und zwar in einem sehr umfangreichen, eigentlich unbeschränkten Sinne — aufgepflanzt: zunächst allerdings nur noch im Nationalrathe, wo dieser Vorgang stattgehabt hatte. Indessen auch der Ständerath schloss sich der Bewegung an und vorzugsweise Blumer, auf dessen Haltung bei seinem grossen Einfluss in diesem Rathe sehr viel ankam, sprach sich in einem eingehenden Votum für den Beitritt zu der nationalrätbl. Schlussnahme aus. Hatte er 1866 und noch ziemlich lange nacher vor eingreifender Umgestaltung der 48er Verfassung eine gewisse Scheu an den Tag gelegt, so war es ihm jetzt nach allem, was in den Parteiversammlungen und in der Presse vorgegangen, durchaus klar geworden, dass die Revision ein Bedürfniss der Zeit

geworden sei, dem man so rasch und so gründlich als möglich ein Genüge zu thun suchen müsse. — Der Bundesrath erhielt also den Auftrag, ein Programm zu entwerfen und er widmete sich in den ersten Monaten des Jahres 1870 mit grossem Eifer dieser Aufgabe: als die Bundesversammlung zu ihrer ordentlichen Sitzung vom Sommer 1870 zusammentrat, war die bundesräthl. Vorlage bereits erschienen und es konnte also sofort an's Werk geschritten werden. In der That wählten der Nationalrath sowohl, als bald nachher auch der Ständerath ungesäumt ihre Kommissionen (dort 19, hier 11 Mitglieder) zur Vorbegutachtung des Gegenstandes; allein der unmittelbar in diese Zeit hineinfallende Ausbruch des französisch-deutschen Krieges und die aus demselben auch für unser Vaterland sich ergebende gefahrvolle Lage, musste nothwendig eine Verschiebung der ernstlichen Anhandnahme der Kommissionalaufgabe als geboten erscheinen lassen; erst im Frühjahr 1871 trat, zuerst die nationalräthl. dann — zu Anfang Mai — die ständeräthl. Kommission zusammen. Für den Gang, welchen die Revisionsarbeit nehmen würde, war die Zusammensetzung der nationalräthl. Kommission von durchschlagender Wirkung gewesen: die Partei des „Centrum“ oder der Kasino-Fraktion hatte dabei eine ganz entscheidende Niederlage erlitten, indem von 19 Mitgliedern sie nur 3 — 4 zu den Ihrigen zählen durfte, während eine erdrückende Mehrheit dem fortgeschrittenen radikal-demokratischen Flügel der liberalen Partei angehörte. Dieser fiel also die Führung anheim und es war die natürliche Folge davon, dass der Entwurf der Kommission, gegenüber dem bundesräthlichen Entwurfe, in vielen und sehr wichtigen Beziehungen, einen grossen Schritt weiter in centralisirender Richtung bedeutete. Die ständeräthliche Kommission, deren Präsident Blumer war und deren Zusammensetzung eine weniger ausgeprägte Physiognomie zeigte, wäre wohl, hätte sie die Erstbehandlung gehabt, in manchen Punkten so weit nicht gegangen: jetzt aber konnte sie unmöglich der Strömung widerstehen, welche die öffentlich geführten, von der Presse durchgängig sehr beifällig beurtheilten Verhandlungen der Kommission des grösseren und mächtigeren Rathes gebildet hatte; sie beschränkte sich daher im Wesentlichen auf eine gründliche Prüfung und stellenweise Amendirung der nationalräthlichen Kommissionalvorlage, ohne weiter die Grundlage, auf welcher dieselbe beruhte, in Frage zu stellen.

Blumer berichtete über die Verhandlungen seiner Kommission in fortlaufenden Korrespondenzen an die „N. Glarner-Ztg.“ und liess es sich dabei insbesondere angelegen sein, die vielen Angriffe abzuwehren, welche seitens der demokratischen Presse der Ostschweiz fortwährend gegen die ständeräthliche Kommission gerichtet wurden. Er hatte überhaupt die Gabe kurzer aber schneidiger Polemik und bei diesem Anlasse bewährte er dieselbe auf's Beste. — Im Winter 1871/72 behandelten dann in langen, ausserordentlich interessanten Sessionen die beiden gesetzgebenden Räthe das Revisionswerk, das in dem Entwurfe vom 5. März 1872 seinen Abschluss fand. Von grosser Wichtigkeit war die Frage, wie die revidirte Verfassung an die Abstimmung des Schweizervolkes und der Kantone zu bringen sei: ob in globo oder in zweckmässigen Gruppen, und Blumer stand mit grosser Entschiedenheit auf Seite dieser letztern Ansicht, weil er von einer Globo-Abstimmung die sichere Verwerfung des Ganzen befürchtete, dagegen die Hoffnung festhielt, dass bei der gruppenweisen Abstimmung sich Vieles und vielleicht das Wesentlichste werde retten lassen. Indessen auch hier siegte die radikale Meinung, welche muthig das Ganze auf Einen Wurf setzen wollte. Als dieser Vorentscheid gefasst war, als sonach für jeden Einzelnen nur noch in Frage stand, ob er zum Ganzen Ja oder Nein sagen wolle, zögerte Blumer — obgleich mit Manchem gar nicht einverstanden — keinen Augenblick, nicht nur persönlich in der General-Abstimmung des Ständerathes mit Ja zu stimmen, sondern nun auch mit der ganzen Autorität seines Wortes für das Werk einzustehen. Anlass dazu ergab sich zur Genüge im Heimathkanton, wo die Stimmung eine zum Mindesten sehr getheilte war und namentlich einzelne Bestimmungen des Entwurfes auf lebhaften Widerstand stiessen. Sollte der Kanton Glarus für das Revisionswerk gewonnen werden, so durften jedenfalls die Freunde desselben die Hände nicht in den Schooss legen, sondern mussten sich entschliessen, für ihre Ueberzeugung mit voller Wucht einzustehen, um derselben auch beim Volke, so weit möglich, Eingang zu verschaffen. Blumer hat in dieser Richtung im Vorfrühling 1872 redlich das Seinige gethan. Zuerst hatte der dreifache Landrath sein Wort über eine wichtige Vorfrage abzugeben: es stand den Kantonen frei, die Volksabstimmung auch als Standesvotum gelten zu lassen, oder aber das letztere durch besonderen Akt der gesetz-

gebenden Behörde — also bei uns der Landsgemeinde — abzugeben. Im Landrath waren die Meinungen zuerst getheilt: Jedermann fühlte, dass die Abhaltung einer Landsgemeinde nicht unbedenklich sei; eine Volksversammlung in politisch-tiefbewegter Zeit ist immer der Gefahr ausgesetzt, fortgerissen zu werden und ob es nun den Freunden oder den Gegnern der Revision gelingen werde, eine solche Wirkung zu üben, das konnte zum Mindesten als sehr zweifelhaft erscheinen. Dennoch gestaltete sich schliesslich die Sache so, dass die entschiedenen Revisionisten die Landsgemeinde verlangten, die lauten oder stillen Gegner der Revision von derselben Umgang nehmen wollten; als daher der Entscheid des Landrathes mit ungeheurer Mehrheit für die Einberufung der Landsgemeinde sich aussprach, galt dies bereits für ein zu Gunsten der Revision gewonnenes Vorgefecht. Am 20. März versammelte sich dann der Landrath abermals, um nun die Sache materiell zu behandeln, d. h. das der Landsgemeinde vorzulegende Gutachten zu bilden. Hier war es, wo Blumer in einem grossen, die ganze Frage erschöpfenden Votum für die Revision eintrat, und wenn dann der Landrath mit einer, von Freund und Gegner nicht erwarteten Majorität sein Gutachten im günstigen Sinne feststellte, so darf wohl unstreitig der grösste Antheil an diesem Ergebniss jenem durchschlagenden, mit voller Wärme der Ueberzeugung und zugleich mit gründlichster Kenntniss der Materie abgegebenem Votum zugeschrieben werden. Aber nun begann erst die schwierige Aufgabe, die Mehrheit auch im Volke zu sichern. Man hielt es, insbesondere da von Aussen her mit grosser Beflissenheit die revisionsfeindliche Stimmung genährt, Vorurtheile und kleinliche Interessen angereizt wurden, für unerlässlich, die Landsgemeinde nicht ohne Vorbereitung herankommen zu lassen, sondern durch Versammlungen in den verschiedenen Landestheilen einigermaßen dem entscheidenden Tage vorzuarbeiten. Im Laufe des April wurde in diesem Sinne zuerst in Mollis, dann in Glarus, schliesslich in Schwanden getagt: in Mollis war die Stimmung äusserst zweifelhaft gewesen; in Glarus dagegen, wo Blumer den Vorsitz führte, schlug eine durchaus revisionsfreundliche Stimmung mit voller Entschiedenheit durch und blieb wohl nicht ohne Einfluss auf den Ausgang der Schwandener Versammlung, die ebenfalls zu guten Hoffnungen berechtigte. Nebenher wirkte Blumer abermals in der Presse mit grossem Erfolg: die Reihe von Artikeln,

die er in jener Zeit in der „N. Glarner-Ztg.“ veröffentlichte, gehören ohne allen Zweifel zu dem Gediegensten, was die schweiz. Presse überhaupt damals hervorgebracht hat. So durften sich die Freunde der Revision — und mehr als alle Andern gerade Blumer — wenigstens das Zeugniß ablegen, dass sie das Ihrige redlich gethan haben; dennoch ging man nicht ohne Zweifel und Besorgniß der Landsgemeinde vom 5. Mai 1872 entgegen; allein die zahlreich besuchte Versammlung sprach sich mit grosser Mehrheit für die revidirte Bundesverfassung aus und dieses erste Kantonal-Votum, zudem ergangen in einem Kanton, den die Presse der Revisionsgegner so ziemlich als gewonnen betrachtete, machte in weiten Kreisen einen bedeutenden Eindruck. In Glarus selber herrschte, nachdem der Entscheid gefallen war, unter den Freunden der Revision der helle Jubel: fasst wie ein Misston wurde es empfunden, dass, als es sich nun, nach Beendigung des Revisionsgeschäftes, um die Wiederwahl der Ständeräthe handelte, Blumer sich dieselbe in so positiver und unnahbarer Weise verbat, dass jedes Zureden als nutzlos erschien. Was das innerste Motiv zu dieser in solchem Augenblicke wenigstens auffallenden Ablehnung gewesen, mag schwer zu entscheiden sein: sehr stark wirkte jedenfalls die Rücksicht auf seine, in letzter Zeit ziemlich ernsthaft gestörte Gesundheit mit; daneben ergibt sich aus späteren Aeusserungen Blumer's, dass er, trotz des momentanen Erfolges in Glarus, nicht daran glaubte, dass das Gesammtergebniss der Abstimmung von Volk und Ständen die Annahme des Verfassungs-Entwurfes sein werde und dass es ihm vor der Aussicht graute, die Sisyphus-Arbeit der Revision noch einmal vornehmen zu müssen.

Und allerdings, jene Ansicht bewies sich als die richtige: der 12. Mai brachte das mühsam zu Stande gebrachte Revisionswerk zu Falle und es war kein fröhliches Wiedersehen der Revisionsfreunde, als Ende des Monats die Bundesversammlung zusammentrat, um das Abstimmungsergebniss zu erwahren. Blumer freute sich aufrichtig, in Folge seines Rücktrittes von der Theilnahme an dieser Versammlung befreit zu sein. Nicht minder freute es ihn dann freilich, dass in der December-Session, wo Bundesrath und Bundesgericht neu bestellt werden mussten, für letztere Behörde sein Name mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit als der erste aus der Urne hervorging: er hatte schon gefürchtet, dass das Wort: „Les absents ont

tort“ sich auch an ihm bewähren möchte. Dass er aber, auch abwesend, keineswegs vergessen sei, darüber hätten ihn, auch abgesehen von dem eben berichteten Wahleresultat, die häufigen Aeusserungen tiefen Bedauerns über den Mangel des „Hauptes der Kronjuristen“ im Ständerath belehren können.

Inzwischen war die Bundesrevision — nachdem der Eindruck der ersten Niedergeschlagenheit gewichen — muthig wieder an Handen genommen und der Bundesrath zur Vorlage eines neuen Entwurfes eingeladen worden. Dieser Entwurf — im Wesentlichen nichts anderes, als eine in wenigen Punkten etwas abgeschwächte neue Auflage der Verfassung vom 5. März 1872 — wurde der Bundesversammlung im Sommer 1873 eingebracht; ehe er zur Behandlung kam, war Blumer wieder Mitglied des Ständerathes geworden. Als nämlich im Oktober 1872 die Nationalrathswahlen stattfanden, hatte Rathsherr P. Jenny jgr. sich eine Wiederwahl verboten und an seiner Stelle war der, im Mai zu Blumer's Nachfolger im Ständerathe gewählte Präs. Dr. N. Tschudy getreten, der sich diesen Tausch vornehmlich in der Meinung gefallen liess, dadurch Blumern den Wiedereintritt in den Ständerath möglich zu machen. Blumer war seit der Landsgemeinde an sich nicht andern Sinnes geworden, wenn sich auch seine Gesundheit wieder etwas gebessert hatte; aber er liess sich jene Combination gefallen, weil ein grosser Theil seiner politischen Freunde einen hohen Werth darauf legte. Im Mai 1873 wurde er also von der Landsgemeinde einmüthig wieder zum Mitgliede des Ständerathes ernannt und im Juli erschien er wieder in Bern, zur grossen und aufrichtigen Freude seiner Kollegen. Sofort wurde er auch wieder an die Spitze der neubestellten Revisionskommission ernannt und es begann nun für ihn, wie für alle Mitglieder der beiden Rathskommissionen, das wenig erquickliche Geschäft, einen Compromiss zuzufinden, der den demokratischen Radikalen der Ostschweiz noch als genügend, denjenigen der Westschweiz noch als annehmbar erscheine; denn nur wenn die Letztern herbeigezogen werden konnten, ohne doch die Ersteren zurückzustossen, war an einen glücklichen Ausgang der Revisions-Campagne zu denken. Die beiden Hauptschwierigkeiten lagen auf dem Gebiete der militärischen und der Rechtseinheit. Die letztere Materie lag Blumern naturgemäss am nächsten und man wird nicht zu viel sagen, wenn man behauptet,

dass es wesentlich seinen eifrigen Bemühungen gelungen ist, die Formel zu finden, auf welche sich schliesslich die gesammte Revisionspartei — freilich gar Viele mit geringer Begeisterung — geeinigt hat.

Am 31. Januar 1874 wurde die mühsame Verhandlung in der Bundesversammlung abgeschlossen und im April sollte die Entscheidung fallen. Der Kanton Glarus ging abermals der gesammten Volksabstimmung mit der Abgabe seines Standesvotums, an der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 6. April, voran und er stellte sich dabei abermals — mit noch grösserer Mehrheit als zwei Jahre vorher — in die Reihe der Annehmenden. Am 19. April erfolgte sodann die entscheidende Abstimmung in der ganzen Schweiz, wobei mit einer Zweidrittelmajorität — sowohl des Volkes als der Stände — dem Entwurfe die endgültige Sanktion ertheilt wurde.

Eine Folge der Annahme der neuen Bundesverfassung war die Institution eines, mit wesentlich vermehrten Befugnissen ausgerüsteten Bundesgerichtes, das zudem den Charakter eines ständigen Gerichtshofes annahm und seinen Mitgliedern die Bekleidung jeder andern Beamtung — sei es im eidgenössischen, sei es im kantonalen Dienste — unmöglich machte. Das Organisationsgesetz für diesen neuen Gerichtshof wurde, im Auftrage des Bundesrathes, zunächst von einer Kommission ausgearbeitet, an deren Spitze Blumer stand; man darf wohl sagen, dass der Gesetzesentwurf, wie er dabei zu Stande kam, sein eigenstes Werk war. In der Julisitzung der Räte (1874) wurde der Entwurf behandelt und im Wesentlichen unverändert ungenommen, zugleich L a u s a n n e als Sitz des Bundesgerichts bestimmt. Die Wahl der Mitglieder wurde auf eine Extrasitzung, die im Oktober stattfinden sollte, vertagt und es war für alle Diejenigen, denen an einer glücklichen Entwicklung der neuen Verfassungszustände gelegen war, keine geringe Sorge, die Auswahl der zu dieser hohen Magistratur-Stellung zu berufenden Männer in richtiger und würdiger Art zu treffen. Glücklicher Weise war dabei wenigstens über Einen Punkt Jedermann einig: darüber nämlich, dass Blumer der Eckstein des neuen Gerichtshofes sein müsse. Nicht nur war er der Einzige, der seit 1848 ununterbrochen bis auf die Gegenwart dem bisherigen Bundesgerichte angehört hatte, er war auch, durch wiederholte Berufung an die erste Stelle und an das Präsidium des Gerichtes, von vornherein als das bedeutendste Mitglied desselben in

authentischer Weise anerkannt worden. Wenige Wochen vorher hatte er, als dermaliger Präsident, das alte Bundesgericht zu seiner letzten Session in seine Heimath, nach Glarus, entboten und hier dessen Verhandlungen mit gewohnter Meisterschaft geleitet; ausserdem aber hatte sein Ruf als gelehrter, sachkundiger und gewissenhafter Richter sich längst über das ganze Land verbreitet und wenn es dafür eines äusserlichen Zeugnisses bedurft hätte, so war dasselbe beigebracht durch die Thatsache, dass seit einem Jahrzehend in einer ganzen Reihe der wichtigsten Streitigkeiten, für welche ein schiedsrichterlicher Entscheid vorgesehen war, Blumer als Richter, sehr häufig als Obmann bezeichnet worden war. So bestand denn auch im Oktober 1874 in den Kreisen der Bundesversammlung kein Zweifel darüber, dass Blumer, der Schöpfer des Organisationsgesetzes, Mitglied und erster Präsident des neuen Bundesgerichtes zu werden berufen sei. Fraglich konnte nur sein, ob er — insbesondere nachdem seinem Wunsche entgegen, Lausanne als Sitz bezeichnet war — zur Uebernahme einer solchen Stelle geneigt sein werde. Und gewiss war an sich für den Mann, der nun doch die Mitte der Fünfziger hinter sich hatte, der Gedanke der Uebersiedelung in ganz neue Verhältnisse kein ganz leichter; dennoch machte er sich mit demselben rascher, als wohl mancher gedacht haben mochte, vertraut. Das öffentliche Leben in den kleinen Verhältnissen seines Kantons und seiner Gemeinde hatte — wie leicht begreiflich — nach so langer Dauer so ziemlich seine Anziehungskraft für ihn verloren, er sehnte sich eher daraus hinaus; die Stelle im Ständrath hatte er allerdings wieder übernommen, aber im Grunde ohne besondere Freudigkeit und ohne den Wunsch, noch lange darin zu verharren. Auf der andern Seite fühlte er sich noch völlig frisch genug, um doch im öffentlichen Leben seines Vaterlandes weiterhin thätig zu sein, und welche Art der Thätigkeit hätte da seiner Naturanlage besser entsprechen, seinen Wünschen näher liegen können, als diejenige des Richters in einem neu gestalteten, unzweifelhaft zu grossen Dingen berufenen Gerichtshofe der gesammten Eidgenossenschaft?

So lag denn, als der Wahltag herankam, die Annahme einer Bundesrichterstelle Seitens unseres Blumer ausser Frage und es erfolgte seine Wahl zunächst als Richter, sodann als Präsident. — Im Kanton Glarus wurde die Kunde mit gemischten Empfindungen auf-

genommen: auf der einen Seite war man stolz darauf, dass es dem kleinen und unscheinbaren Kanton beschieden gewesen sei, dem neuen Bundesgerichte seinen ersten, überall mit dem höchsten Beifall begrüßten Präsidenten zu stellen; auf der andern Seite wurde es doch auch allgemein tief empfunden, was es bedeute, aus dem Gerichtswesen nicht bloß, sondern aus dem ganzen öffentlichen Leben des Kantons einen Mann auscheiden zu sehen, dessen gründliches Wissen, dessen hohe Bildung, dessen lauterer und durchaus gerader Charakter ihn zu einem der ersten Vertrauensmänner des Volkes in der besten und vollendetsten Bedeutung des Wortes gemacht hatten.

Am 26. December versammelte sich noch einmal um den Scheidenden der ganze Kreis von Behörden und befreundeten Männern, denen er nahe gestanden hatte, und in einer Reihe von tiefempfundenen Tischreden und Trinksprüchen drückte sich all' die Liebe und die Verehrung aus, deren er in allen Theilen und Schichten seines Volkes theilhaftig gewesen war. Von ergreifender Wirkung war insbesondere ein Wort seines langjährigen Kollegen am Appellationsgericht, Dr. Hrch. Zweifel, worin er die Eigenschaften aufzählte, die ein Richter haben sollte, und Punkt für Punkt den Nachweis leistete, wie Blumer diese Eigenschaften alle nicht bloß virtuell besitze, sondern in einer vierteljahrhundert langen richterlichen Thätigkeit praktisch bewährt habe.

Im Januar 1875 trat Blumer in Lausanne sein Amt an und im April, nachdem seine Frau ihm gefolgt war, bezog er eine eigene, reizend in einem weiten Garten gelegene Wohnung in Villamont. Mit vollem Herzen seiner neuen, arbeitsvollen, aber gerade durch ihre Neuheit ansprechenden, richterlichen und organisatorischen Thätigkeit lebend, erfreute er sich gleichzeitig nicht minder an dem sympathischen Empfang, den Behörden und Bevölkerung von Lausanne dem bei ihnen einziehenden Gerichtshofe bereiteten. Die Formen der Geselligkeit, in die er eintrat, waren ihm in hohem Grade angenehm und er bewegte sich in denselben mit ebensoviel Behagen als Sicherheit. Die gebildeten Kreise von Lausanne brachten ihrerseits dem Manne, dem als Staatsmann, als Richter und als Gelehrter ein so bedeutender Ruf vorausging, die wärmsten Sympathieen entgegen und man darf wohl sagen, dass die sechs ersten Monate dieses Auf-

enthalt in Lausanne, wo er Gastfreundschaft im vollsten und liebenswürdigsten Sinne überall genoss und bald auch, sobald das Hauswesen in Villamont begründet war, ebenso übte — zu den schönsten Perioden seines Lebens gehörten. Die neue Welt, in der er athmete, übte einen verjüngenden Einfluss auf Geist und Gemüth aus und Alle, die ihm während dieser Zeit näher gestanden haben, stimmen in dem Zeugniß überein, dass ihm die neue Lebenslage wie ein Jungbrunnen bekommen sei. Leider hielt damit das körperliche Befinden nicht gleichen Schritt: schon in der Mitte Mai wurde er von einem typhösen Fieber befallen, das ihn ziemlich schwer angriff und, nachdem eine ernste Besserung eingetreten zu sein schien, noch einmal in Gestalt eines Rückfalles zu wirklichen Besorgnissen Veranlassung gab. Seine kräftig angelegte Natur erholte sich indessen mit überraschender Schnelligkeit; ein Kur-Aufenthalt in Glynon stellte seine Kräfte vollends wieder her und er trat, nach Beendigung der Gerichtsferien, wieder in seine amtliche Thätigkeit ein, mit aller Seele fortan auch wieder den geselligen Pflichten obliegend. Allein näher, als er selbst oder irgend Jemand in seiner Umgebung es geahnt hätte, stand ihm das Ende bevor. Am Samstag, den 6. November hatte er, in voller Gesundheit und munterster Laune einem Bankette beigewohnt, das von der Akademie veranstaltet worden war und hatte noch, bei seiner Rückkehr nach Hause, seiner Frau gegenüber dem Gefühl der Befriedigung über dieses schöne, geistig gehobene Leben in Lausanne Ausdruck verliehen. Tags darauf, nachdem er den Morgen hindurch gearbeitet, fühlte er sich gegen Mittag unwohl und legte sich, eine Wiederkehr seines alten Unterleibsübels annehmend, zu Bette. An den folgenden Tagen wollte es nicht besser werden; es stellte sich ein unheimliches, selten intermittirende Brechen und Speien ein, und man sah sich genöthigt, ärztliche Hülfe zu requiriren. Aber auch diese erwies sich als machtlos: ein invetirirtes Uebel zeigte sich erst jetzt in der vollen Gefährlichkeit seines Wesens; eine lebensgefährliche Operation gelang zwar an sich, aber legte zugleich einen Zustand bloß, dem gegenüber jede ärztliche Kunst die Waffen strecken musste. Ohne Schmerz, ohne Todeskampf, bis auf den letzten Augenblick ohne das Bewusstsein, sich in ernster Gefahr zu finden — endete Blumer am Frühhorgen des 12. November 1875 sein Leben.

Wie ein Blitz aus heiterem Himmel traf die Nachricht von diesem jähen und unerwarteten Tode die zahlreichen Freunde und Verehrer des Mannes, und es ist nicht eine Hyperbel, wie man sie wohl hie und da in einem Nekrologe finden mag, sondern es ist die schlichte, lautere Wahrheit: die ganze Nation in weitesten Kreisen empfand es mit schmerzlicher Gewissheit, dass sie einen ihrer besten Männer verloren, zu frühe verloren habe. Fassen wir die Sache subjektiv, vom Standpunkte des Verewigten selbst aus, so möchten wir sagen, es ist ihm auch beim Sterben ein beneidenswerthes Loos gefallen. Noch auf der Höhe des kraftvollen Mannesalters stehend, nach einem reichen Leben voll Arbeit und Ehre in ein neues, sein ganzes Dasein verjüngendes und erfüllendes Gebiet des Wirkens eingetreten, führte ihn der Tod leise hinweg aus dem Lande der Lebendigen, bevor das Alter mit seiner Ermüdung oder mit seiner Schwäche über ihn gekommen war.

Seine irdische Hülle wurde nach Glarus übergeführt, um dort in heimischer Erde zur letzten Ruhe bestattet zu werden. Als der Leichenwagen Villamont verliess, um nach dem Bahnhofe gebracht zu werden, gaben, ausser dem Bundesgerichte und einer Deputation des Bundesrathes, auch die kantonalen und städtischen Behörden dem Manne, der nach kurzem Aufenthalte in Lausanne schon längst aufgehört hatte, ein „Fremder“ zu sein, ein stattliches und tief ergriffenes Geleite. In Freiburg zeigte sich der Staatsrath in corpore am Bahnhof, um sein Beileid auszudrücken. Zur Beerdigung in Glarus erschienen neben den Deputationen des Bundesrathes und Bundesgerichtes zahlreiche Abordnungen von Kantonalregierungen und ein reicher Kranz persönlicher Freunde. Zahllos war das Leichengeleite, das von Glarus selbst und aus fast allen Gemeinden des Kantons herbeigeströmt war und die Haltung, welche diese grosse Menschenmenge während der langen Ceremonie bewahrte, bewies zur Genüge, wie ernst und feierlich die Gemüther gestimmt waren.

Am Grabe sprachen der Bundespräsident, Hr. Oberst Scherer und der Vicepräsident des Bundesgerichts, Hr. Jules Roguin; beim Mittagmahle aber, das die auswärtigen Gäste vereinigte, redete Augustin Keller eines jener Worte von zündender Wirkung, wie sie nur ihm — diesem ewig jungen Herzen unter den grauen Haaren — zu Gebote stehen.

Fast ist schon ein Jahr vergangen, seitdem die Erde sich über dem Grabe unseres Blumer geschlossen hat: die Wogen des Lebens schlagen rasch zusammen über den Wohnstätten der Todten und bald pflegen Diejenigen vergessen zu sein, die das Auge der Lebenden nicht mehr sieht. Wenn es Einen gegeben hat, der es verdient, dass ihm das schweizerische, dass ihm in erster Linie sein Glarner Volk ein langes und dankbares Andenken bewahre, so ist es J. J. Blumer gewesen. „Der Ruhm, den seine Stirn umstrahlt hat — als Richter, als Staatsmann, als Mann der Wissenschaft — verbürgt seinem Namen eine bleibende Stelle unter den bedeutenden Männern der Nation, deren Gedächtniss die Geschichte aufbewahrt; gegenüber seinem Volke aber gilt ihm die uralte Verheissung: „Das Andenken des Gerechten bleibet in Segen.“

---